
Neue Sorgfaltspflichten nach GWG: Umsetzung in der notariellen Praxis

Die jüngsten Änderungen des Geldwäschereigesetzes, die per 1. Oktober 2026 in Kraft treten, führen für Notarinnen und Notare zu einer erheblichen Erweiterung ihres Pflichtenkatalogs. Insbesondere sind Notarinnen und Notare künftig bei der Beratung im Zusammenhang mit gewissen Transaktionen verpflichtet, Sorgfalts-, Prüf- und Dokumentationspflichten einzuhalten. Das Referat zeigt auf, in welchen notariellen Tätigkeitsfeldern – insbesondere im Zusammenhang mit gesellschafts- und liegenschaftsrechtlichen Transaktionen – die neuen Vorgaben tatbestandsmässig greifen und welche Abgrenzungsfragen sich in der Praxis stellen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Ausnahmen von der Erfassung durch das Geldwäschereigesetz. Das Referat vermittelt zudem auch einen systematischen Überblick über die auf Notarinnen und Notare anwendbaren Pflichten, namentlich im Zusammenhang mit der Know-your-Customer-(KYC)-Prüfung, der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie den damit verbundenen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Schliesslich werden Hinweise zur praxistauglichen Umsetzung der neuen Anforderungen im Notariatsalltag gegeben.

Referenten



Thomas Jutzi – Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Ordinarius für Wirtschaftsrecht

Thomas Jutzi studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bern und erwarb dort das Lizentiat. Nach einer Tätigkeit als Substitut in einer führenden Schweizer Wirtschaftskanzlei in Zürich war er bis 2007 als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bern tätig. Während dieser Zeit erlangte er das Zürcher Anwaltspatent (2006). 2008 promovierte er an der Universität Bern mit einer Dissertation zu den Verwaltungsratsausschüssen im schweizerischen Aktienrecht. Von 2008 bis 2012 arbeitete Thomas Jutzi als Rechtsanwalt bei Niederer Kraft & Frey im Banking-, Finance- & Regulatory-Team in Zürich. Parallel dazu absolvierte er ein LL.M.-Studium an der University of California, Berkeley (2010), und nahm am «Foreign Associate Program» von Poellath + Partners in München teil.

Nach Lehrtätigkeiten an der Universität Bern war er von 2012 bis 2013 bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Senior Specialist for Policy and Regulation tätig. Anschliessend war er bis 2017 Assistenzprofessor am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Bern. Seit seiner Habilitation im Jahr 2017 zum Thema der Unternehmenspublizität ist er Ordinarius für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern, Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht sowie Programm- und Studienleiter des Zertifikatskurses im Kapitalmarktrecht (CAS CML Unibe). Seine Forschungs- und Publikationsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Gesellschafts- und Finanzmarktrecht.



Thomas Nagel – Dr. iur., Rechtsanwalt

Thomas Nagel studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bern, wo er 2019 mit einer Dissertation zum Geldwäschereirecht zum Dr. iur. promovierte.

Seine berufliche Tätigkeit konzentriert sich auf das Finanzmarkt- und Gesellschaftsrecht. Nach mehreren Jahren als Rechtsanwalt im Banking-&Finance-Team einer Zürcher Grosskanzlei trat er 2023 bei Advoro ein, wo er seit 2025 als Partner in Zürich tätig ist. Praktische Einblicke in die Finanzindustrie erlangte er zudem als Secondree im Rechtsdienst einer Zürcher Bank und bei einem Fintech.

Zu seinen Spezialgebieten zählen insbesondere das Geldwäschereigesetz sowie regulatorische Fragestellungen von Finanzintermediären. Er berät Unternehmen unter anderem zu Bewilligungs- und Compliance-Themen. Seit 2020 ist er nebenberuflich als Dozent für Compliance an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) tätig. Thomas Nagel publiziert regelmässig zu finanzmarktrechtlichen Fragen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	43
II.	Rechtslage bisher	43
III.	Rechtslage neu	45
IV.	Sorgfaltspflichten	48
	1. Identifizierung der Vertragspartei	48
	2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	49
	3. Weitere und besondere Abklärungen	52
	4. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	55
	5. Organisation	56
	6. Delegation	59
	7. Zwischenfazit zu Sorgfaltspflichten	60
V.	Pflichten bei Geldwäschereiverdacht	60
	1. Meldepflicht	60
	2. Ausnahme von der Meldepflicht: Berufsgeheimnisschutz	62
	3. Abbruch der Verhandlungen über Leistungen	63
	4. Informationsverbot	64
VI.	Aufsicht.	65
	1. Freiberufliche Notarinnen und Notare	65
	a. SRO-Anschluss	65
	b. Kontrolle durch SRO, Einschränkungen bei berufstypischen Tätigkeiten	67
	c. Sanktionen (SRO und Strafrecht)	68
	2. Amtsnotariate	68
VII.	Praktische Hinweise.	69
	1. Beginn und Ende der GwG-Unterstellung als Beraterin oder Berater, Berufsmässigkeit	69
	2. Zeitpunkt der Pflichterfüllung	71
	3. Wiederholung der Pflichten	71
	4. Dossierführung	72
	5. Aufbewahrungspflicht	74
VIII.	Schlussbemerkungen	76

Prof. Dr. Thomas Jutzi/Dr. Thomas Nagel

Neue Sorgfaltspflichten nach GwG: Umsetzung in der notariellen Praxis

I. Einleitung

Die jüngsten Änderungen des Geldwäschereigesetzes (GwG)¹ vom 26. September 2025 und die damit einhergehende Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter das GwG werden den Pflichtenkatalog für Notarinnen und Notare erheblich erweitern. Für die notarielle Praxis ist besonders bedeutsam, dass die GwG-Unterstellung künftig nicht mehr nur an die klassische Finanzintermediation mit Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, sondern bereits an die berufsmässige Mitwirkung bei bestimmten finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit konkret bezeichneten Rechtsvorgängen anknüpft.² Betroffen ist insbesondere die Rechtsberatung im Zusammenhang mit finanziellen Transaktionen, etwa bei Grundstücksgeschäften, beim Kauf oder Verkauf von Rechtseinheiten sowie bei weiteren Vorgängen wie Gründungen oder Domizilgewährung.³

Der vorliegende Beitrag stellt die bisherige Rechtslage und die neue Unterstellung der Beratungstätigkeit dar und beleuchtet die daraus folgenden Sorgfalts- und Meldepflichten sowie die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen für die notarielle Praxis im Detail. Zudem wird aufgezeigt, welche Ausnahmen für durch das Berufsgeheimnis geschützte Tätigkeiten greifen. Abschliessend werden praxisorientierte Hinweise zur Umsetzung der neuen Anforderungen im Notariatsalltag gegeben.

II. Rechtslage bisher

Nach bisherigem Recht waren Notarinnen und Notare dem GwG nicht bereits wegen ihrer beratenden Tätigkeit unterstellt, sondern nur dann, wenn sie eine finanzintermediäre Tätigkeit ausübten. Diese ist gesetzlich definiert als die berufsmässige Annahme, Aufbewahrung oder Hilfe bei der Anlage oder Übertragung fremder Vermögenswerte.⁴ Massgebend war grundsätzlich, ob eine Notarin oder ein Notar mit fremdem Vermögen in Berührung kam. Die FINMA-Praxis sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung

1 Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997, SR 955.0.

2 Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG; Art. 12d GwV; Erläuterungen GwV, S. 56.

3 Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. a–e GwG.

4 Art. 2 Abs. 3 GwG.

stellten klar, dass vom Berufsgeheimnis erfasste Tätigkeiten nicht zu einer Unterstellungspflicht als Finanzintermediär führten.⁵

Das Berufsgeheimnis bezieht sich dabei grundsätzlich «nur auf Tatsachen, die ihm [dem Anwalt bzw. dem Notar] von Klienten anvertraut worden sind, um die Ausübung des Mandats zu ermöglichen, oder die der Anwalt in Ausübung seines Mandats wahrgenommen hat».⁶ Bei Notarinnen und Notaren legt die jeweilige kantonale Gesetzgebung die berufsspezifische Tätigkeit fest. Diese umfasst in der Regel die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften sowie die Errichtung von öffentlichen Urkunden.⁷ Die öffentliche Beurkundung stellt dabei eine qualifizierte Form der rechtlichen Feststellung dar, bei der eine staatlich ermächtigte Urkundsperson rechtserhebliche Erklärungen in einem formalisierten Verfahren verbindlich dokumentiert.⁸ Gleichzeitig nimmt die Notarin bzw. der Notar im Rahmen dieser Tätigkeit eine hoheitlich geprägte Funktion wahr, indem ihm staatliche Aufgaben zur Sicherstellung von Rechtssicherheit und Beweisfunktion übertragen werden.⁹

Daneben werden Notarinnen und Notare nebenberuflich regelmässig auch mit der Vorbereitung und Ausarbeitung entsprechender Rechtsgeschäfte betraut, insbesondere im Handels-, Immobilien- und Erbrecht. Auch die Beratung der Parteien kann auf deren Wunsch Teil der notariellen Tätigkeit sein. Während sie im berufsspezifischen Kernbereich dem notariellen Berufsgeheimnis unterstehen, gilt für darüber hinausgehende akzessorische Tätigkeiten grundsätzlich nur die privatrechtliche Geheimhaltungspflicht.¹⁰ Das Berufsgeheimnis ist dabei funktional mit der Stellung des Notars als unabhängige Urkundsperson verknüpft und dient dem Schutz des für die Beurkundung notwendigen Vertrauensverhältnisses sowie der Integrität der öffentlichen Urkunde.¹¹

Davon zu unterscheiden ist die nicht berufsspezifische Tätigkeit, die jeweils dann vorliegt, wenn kaufmännische Elemente überwiegen. Zu den nicht berufsspezifischen Tätigkeiten gehören insbesondere Aktivitäten, welche normalerweise von Vermögensverwaltern, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen werden.¹² Gemäss der Praxis der FINMA wird eine Notarin oder ein Notar nicht als Finanzintermediär dem GwG unterstellt, wenn die Kaufpreissumme bei einem Liegenschaftsverkauf über das Klien-

5 FINMA-RS 2011/1, Rz. 114; BGE 132 II 103, BGE 115 Ia 197.

6 FINMA-RS 2011/1, Rz. 115; BGE 115 Ia 197.

7 Vgl. z.B. § 1 Notariatsgesetz des Kantons Zürich mit expliziter Aufzählung. In Kantonen wie beispielsweise Aargau, Bern oder Basel-Landschaft ergibt sich die berufsspezifische Tätigkeit demgegenüber funktional aus der Stellung des Notars als Urkundsperson, namentlich aus seiner gesetzlichen Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung sowie den damit verbundenen Nebenfunktionen (insbesondere Beratung und Vollzug).

8 BRAZEROL, Rz. 2 m.w.H.; WOLF, S. 39 ff. zum Beurkundungsverfahren; siehe auch HUBER, S. 230 ff. zum bundesgerichtlichen Beurkundungsbegriff.

9 Vgl. BRAZEROL, Rz. 2 m.w.H.

10 KGGT, Bericht 2017, S. 79.

11 Vgl. BRÜCKNER, S. 229 ff. zum Amts- und Berufsgeheimnis.

12 FINMA-RS 2011/1, Rz. 117.

tengelderkonto transferiert wird. Eine solche Weiterleitung stellt eine berufsspezifische Tätigkeit eines Notariats dar.¹³

Im Zusammenhang mit anwaltlicher Tätigkeit wurde in der Lehre wiederholt auf die Schwierigkeiten der Abgrenzung im Einzelfall hingewiesen¹⁴ sowie darauf, dass es letztlich in der Verantwortung der Anwältin bzw. des Anwalts liegt zu beurteilen, ob ein Mandat durch spezifisch anwaltliches Fachwissen geprägt ist oder kaufmännische Elemente überwiegen.¹⁵ Daraus ergibt sich zugleich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB¹⁶) und den Meldepflichten nach GwG, das durch Art. 11 GwG zwar abgemildert, aber nicht vollständig aufgelöst wird.¹⁷

Die für Anwältinnen und Anwälte entwickelten Abgrenzungskriterien gelten grundsätzlich auch für Notarinnen und Notare, sodass die Qualifikation gemischter Tätigkeiten ebenfalls im Einzelfall vorzunehmen ist. Unterschiede ergeben sich jedoch daraus, dass die notarielle Tätigkeit kantonalrechtlich geregelt und beaufsichtigt wird¹⁸ und funktional auf die öffentliche Beurkundung ausgerichtet ist. Diese ist durch einen strukturierten „Notariatsprozess“ geprägt, verstanden als Gesamtheit der Vorschriften über die Erstellung der öffentlichen Urkunde, der über eine rein formale Dokumentation hinaus eine eigenständige rechtliche Prüfung und Verantwortung der Urkundsperson umfasst.¹⁹ Dadurch ist der Kernbereich berufsspezifischer Tätigkeit in der Regel klarer konturiert, was die Abgrenzung zusätzlich strukturiert.

III. Rechtslage neu

Neu erfasst das GwG ausdrücklich Beraterinnen und Berater.²⁰ Die oben in Ziffer II umschriebenen Grundsätze zur finanzintermediären Tätigkeit behalten ihre Gültigkeit. Notarinnen und Notare können jedoch ab dem 1. Oktober 2026 zusätzlich dem GwG als sog. Beraterin oder Berater unterstellt sein.

Als Beraterinnen und Berater gelten natürliche und juristische Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit bestimmten konkreten Rechtsvorgängen mitwirken.²¹ Dabei sind

¹³ FINMA-RS 2011/1, Rz. 123.

¹⁴ NAGEL, N 704 f. m.w.H.; KERN, S. 109; SHK GwG-LUCHSINGER, Art. 9 N 88. Vgl. zudem JUTZI/WESS, N 643 zur schärferen Auslegung der KGGT in diesem Zusammenhang (KGGT, Bericht 2017, S. 78), die beim Fehlen einer klaren Trennlinie zwischen berufsspezifischer und akzessorischer Tätigkeit im Rahmen eines Mandats eine GwG-Unterstellung verlangt.

¹⁵ NAGEL, N 704 f.; vgl. auch FINMA-RS 2011/1, Rz. 120.

¹⁶ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

¹⁷ NAGEL, N 704 f.

¹⁸ KGGT, Bericht 2017, S. 79.

¹⁹ Vgl. WOLF, S. 34 ff.; BRÜCKNER, S. 12.

²⁰ Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 2 Abs. 3^{bis}–3^{quater} GwG.

²¹ Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG. Für einen Überblick über erfasste Tätigkeiten vgl. KERN/NAGEL, S. 127 f.

Immobilientransaktionen (Käufe und Verkäufe von Grundstücken) sowie die Mitwirkung bei der Gründung, Strukturierung, Verwaltung und Übertragung von (insbesondere nicht operativen) Rechtseinheiten erfasst.²² Weiter gelten als Beraterinnen und Berater natürliche und juristische Personen, die Dritten berufsmässig während mehr als sechs Monaten eine Adresse oder Räumlichkeiten als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten zur Verfügung stellen.²³ Schliesslich sind auch Urkundspersonen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis erfasst, soweit sie in dieser Funktion für Dritte bei entsprechenden finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung mitwirken.²⁴ Durch diese (im Vorentwurf noch nicht vorgesehene) Regelung soll die Umgehung geldwäschereirechtlicher Pflichten aufgrund des öffentlich-rechtlichen Status verhindert werden.²⁵

Grundsätzlich soll jede für die finanzielle Transaktion kausale Beratung eine GwG-Unterstellung auslösen können, wobei die Beratung mit einem konkreten Rechtsvorgang verbunden sein muss; bloss abstrakte Abklärungen der Rechtslage ohne erkennbaren Bezug zu einem tatsächlichen Rechtsvorgang sind nicht erfasst.²⁶ Die Erläuterungen zur revidierten GwV²⁷ nennen als Beispiele die Beratung zu den Modalitäten einer Transaktion, die Ausarbeitung von Rechtsakten und transaktionsbezogenen Dokumenten sowie Vollzugshandlungen wie Registereinträge oder die Eröffnung einer Bankbeziehung.²⁸ Schliesslich sieht das Gesetz in Art. 2 Abs. 4–4^{ter} GwG diverse Ausnahmen von der Unterstellung vor, namentlich im Zusammenhang mit der Parteivertretung, da diese Tätigkeiten zum Kernbereich der anwaltlichen bzw. notariellen Berufsausübung gehören und regelmässig vom Berufsgeheimnis geschützt sind. Ebenfalls ausgenommen sind bestimmte Revisions- und Prüftätigkeiten sowie Sachverhalte mit typischerweise geringem Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, beispielsweise familien-, erb- und güterrechtliche Vorgänge, bestimmte Immobilientransaktionen, konzerninterne bzw. wirtschaftlich verbundene Transaktionen und reine Beurkundungen ohne akzessorische Beratung.²⁹

22 Vgl. abschliessende Aufzählung in Art. 2 Abs. 3^{ter} GwG.

23 Art. 2 Abs. 3^{ter} GwG.

24 Art. 2 Abs. 3^{quater} GwG.

25 Vgl. Jutzi/Wess, N 654.

26 Art. 12d GwV; Erläuterungen GwV, S. 56 f.

27 Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV) vom 11. November 2015, SR 955.01.

28 Erläuterungen GwV, S. 57.

29 [Verweis an anderen Beitrag aus dem Tagungsband, z.B. von Prof. Villard]

Die Unterstellung als Beraterin oder Berater knüpft somit an die Beratungstätigkeit selbst an und nicht (wie bis anhin) an eine Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte.³⁰ Die Folge der Unterstellung ist, dass für Notarinnen und Notare die zentralen geldwäschereirechtlichen Sorgfalts- und Abklärungspflichten analog zu Finanzintermediären gelten, insbesondere hinsichtlich Identifizierung des Kunden, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie Dokumentation und risikobasierter Abklärung von Hintergrund und Zweck der Transaktion. Entsprechend den Vorgaben für Finanzintermediäre und dem allgemeinen Grundsatz des Geldwäschereiaabwehrdispositivs richtet sich der Umfang der Sorgfaltspflichten nach dem risikobasierten Ansatz.³¹ Weiter bestehen organisatorische Pflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie eine Meldepflicht mit den zusammenhängenden Nebenpflichten.

Die einzelnen Vorgaben finden sich im GwG und werden in der GwV sowie im Reglement der zuständigen anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) konkretisiert. Deren Einhaltung untersteht der Aufsicht einer solchen SRO, der sich die Beraterinnen und Berater anschliessen haben. Der Schweizerische Anwaltsverband empfiehlt hierfür die verbandseigene SRO, «Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes» (SRO SAV/SNV),³² die auf die GwG-unterstellungspflichtigen Aspekte der Tätigkeit von Notarinnen und Notaren zugeschnitten ist. Deren Reglement bezeichnet die angeschlossenen Anwältinnen und Anwälte bzw. Notarinnen und Notare als Passivmitglieder (näher dazu hinten Ziffer VI) und konkretisiert deren Vorgaben – sowohl für die als Finanzintermediär als auch für die als Berater tätigen – nach dem 2. Kapitel des GwG;³³ es verpflichtet sie zur Erfüllung der Pflichten gemäss GwG, Statuten, Reglementen und anderen anwendbaren Rechtsakten.³⁴ Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Pflichten ergibt sich im Wesentlichen aus einem Zusammenspiel von Gesetz, GwV, GwV-FINMA^{35,36} und der Selbstregulierung (SRO-Reglement SRO SAV/SNV).

30 KERN/NAGEL, S. 127. Gemäss JUTZI/WESS rückt die Verwendung der Begriffe «mitwirken» bei «finanziellen Transaktionen» in Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG die Beraterdefinition in die Nähe des Begriffs der Finanzintermediation i.S.v. Hilfe bei der Übertragung fremder Vermögenswerte. Dies wird durch Art. 2b Abs. 1 GwG zusätzlich verdeutlicht, wonach dieselbe Tätigkeit u.U. sowohl als Finanzintermediation als auch als Beratung qualifiziert werden kann; in diesem Fall gelangen die für Finanzintermediäre geltenden Bestimmungen zur Anwendung, vgl. JUTZI/WESS, N 658 f.

31 Vgl. Botschaft TJPG, S. 70.

32 KERN/NAGEL, S. 129.

33 Art. 1 Abs. 1 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

34 Art. 3 Abs. 1 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

35 Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA) vom 3. Juni 2015, SR 955.033.0.

36 Art. 2 SRO-Reglement SRO SAV/SNV verweist bei den Definitionen auf die massgeblichen Begriffe des GwG sowie der GwV-FINMA.

IV. Sorgfaltspflichten

1. Identifizierung der Vertragspartei

Beraterinnen und Berater müssen die Kundin oder den Kunden identifizieren.³⁷ Das Gesetz verweist hierfür auf die für Finanzintermediäre geltende Bestimmung,³⁸ wodurch die entsprechende Grundpflicht auf die Beratungstätigkeit übertragen wird.

Die Identifizierungspflicht für Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die finanzintermediäre Tätigkeiten ausüben, ist bereits aus den Standesregeln für den Anwalts- und Notarberuf bekannt.³⁹ Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 21–29 SRO-Reglement SRO SAV/SNV, wobei die Anforderungen an Identifikationsmittel, Dokumentation sowie Wiederholungspflichten faktisch aus dem finanzintermediärsrechtlichen Regime der GwV-FINMA sowie der VSB 20⁴⁰ übernommen werden. Unterschieden wird zwischen der Identifikationspflicht gegenüber natürlichen und juristischen Personen sowie der Frage, ob die Identifizierung bei persönlicher Vorsprache oder auf dem Korrespondenzweg erfolgt (Art. 24–26 SRO-Reglement SRO SAV/SNV). In diesem Zusammenhang übernehmen Art. 27 f. SRO-Reglement SRO SAV/SNV die Anforderungen an die Echtheitsbestätigung des Art. 49 GwV-FINMA sowie die Vorgaben betreffend Ersatzdokumente des Art. 50 GwV-FINMA. Vorgesehen ist ein Verzicht auf die Identifikation bei börsenkotierten juristischen Personen.⁴¹

Die Identifizierungspflicht greift nicht nur bei dauernden Geschäftsbeziehungen, sondern auch bei Kassageschäften. Das Reglement übernimmt insoweit die aus der GwV-FINMA bekannten Schwellenwerte, differenziert dabei aber nach der Art der Tätigkeit: Die Schwellenwerte für Kassageschäfte (CHF 15'000; bei Geldwechselgeschäften CHF 5'000) richten sich nach dem Wortlaut ausdrücklich nur an als Finanzintermediär tätige Passivmitglieder und sind für die rein beratende Tätigkeit nicht einschlägig, während die Identifizierungspflicht bei Transaktionen mit virtuellen Währungen ab CHF 1'000 für jedes Passivmitglied gilt.⁴² Unabhängig von Schwellenwerten besteht – wie im Bankensektor – eine Identifizierungspflicht bei Verdachtsmomenten oder Umgehungsversuchen.⁴³ Die zusätzlich vorgesehene Pflicht, mittels technischer Massnahmen das «Smurfing» (die gezielte Aufteilung grösserer Transaktionen in viele kleinere Beträge zur Umgehung von Melde-, Kontroll- oder Identifizierungspflichten) zu

37 Art. 8b Abs. 1 lit. a GwG.

38 Art. 3 Abs. 1 GwG.

39 Botschaft TJPG, S. 70.

40 Art. 4 ff. VSB 20.

41 Art. 29 SRO-Reglement SRO SAV/SNV; vgl. Art. 53 GwV-FINMA sowie Art. 17 VSB 20 betreffend allgemein bekannte juristische Personen. Vgl. zudem MEUWLY, S. 9 f. zu Identifizierung bei Sitzgesellschaften.

42 Art. 22 Abs. 1 sowie Art. 22^{bis} Abs. 2 SRO-Reglement SRO SAV/SNV; vgl. Art. 51 Abs. 1 und Art. 51a Abs. 1 GwV-FINMA.

43 Art. 22 Abs. 2 SRO-Reglement SRO SAV/SNV; vgl. Art. 51 Abs. 3 und Art. 51a Abs. 3 GwV-FINMA.

verhindern, betrifft demgegenüber ausschliesslich Bar- und anonyme Zahlungen beim Kauf oder Verkauf virtueller Währungen.⁴⁴ Da die Tätigkeit als Virtual Asset Service Provider (VASP) für Passivmitglieder ohnehin generell unzulässig ist, kommt dieser Vorgabe für Notarinnen und Notare keine praktische Bedeutung zu.⁴⁵

Im Ergebnis dürften die Unterschiede betreffend Identifikation bei Finanzintermediären und Beraterinnen und Beratern in der praktischen Umsetzung liegen. Die für Finanzintermediäre zentralen Schwellenwerte bei Kassageschäften sind auf die rein beratende Tätigkeit von vornherein nicht anwendbar und entfalten in der notariellen Praxis, die sich auf die Beratung beschränkt, daher kaum Bedeutung. Während Banken stark standardisierte Prozesse anwenden, erfolgt die Identifizierung bei Notarinnen und Notaren typischerweise im Rahmen eines konkreten Mandats und häufig im persönlichen Kontakt. Dies erleichtert zwar die Identitätsprüfung, kann aber bei komplexen Transaktionsstrukturen – etwa bei internationalen Sachverhalten oder mehrstufigen Vertragsbeziehungen – zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen.

2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Beraterinnen und Berater müssen gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. b GwG ferner die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen. Auch diese Bestimmung verweist direkt auf die für Finanzintermediäre geltende Regelung und übernimmt deren Regime.⁴⁶ Der Gesetzgeber verfolgt mit der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten das Ziel, undurchsichtige Strukturen, insbesondere durch die Einschaltung von Strohleuten zu durchbrechen und die Verschleierung von Vermögenswerten illegaler Herkunft zu erschweren.⁴⁷

Weder das GwG noch das StGB definierten bis anhin den Begriff der wirtschaftlichen Berechtigung; auch in der VSB 20 ist keine allgemeingültige Definition enthalten. Eine solche wurde aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Rechtskonstrukte auch nicht als gewinnbringend eingestuft. Der Begriff wurde insofern von der Gerichts- und Verwaltungspraxis konkretisiert.⁴⁸ Als wirtschaftlich berechtigte Person galt diejenige natürliche Person, der – unabhängig von der formaljuristischen Gestaltung – die in der Transaktion involvierten Vermögenswerte oder deren Substanz faktisch gehören oder zukommen sollen und die letztendlich über deren Verwendung entscheiden kann.⁴⁹

44 Art. 22^{bis} Abs. 2^{bis} SRO-Reglement SRO SAV/SNV; vgl. Art. 51a Abs. 1^{bis} GwV-FINMA. Zur Definition von *Smurfing* vgl. NAGEL, Rz. 21 m.w.H.

45 Art. 22^{bis} Abs. 1 SRO-Reglement SRO SAV/SNV; Art. 4 Abs. 1 lit. g Statuten SRO SAV/SNV.

46 Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b GwG.

47 Eingehend zu Zielsetzung der Regelung, JUTZI/WESS, N 1296 ff.

48 JUTZI/WESS, N 775 ff. m.w.H.

49 Eingehend zum Begriff des wirtschaftlich Berechtigten im Geldwäschereirecht: ATTINGER, N 308 ff.; JUTZI/WESS, N 776 ff. m.w.H.

Mit Einführung des TJPG⁵⁰ und der TJPV⁵¹ wird dieses etablierte Konzept in Bezug auf die wirtschaftliche Berechtigung an Gesellschaften geändert. Die Bestimmungen strahlen auf das GwG aus und haben auf den Begriff der wirtschaftlichen Berechtigung i.S.v. Art. 4 GwG einen direkten Einfluss: In Art. 4 Abs. 1 TJPG wird festgelegt, dass als wirtschaftlich berechtigte Person einer Gesellschaft jede natürliche Person gilt, welche eine Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist, oder diese auf andere Weise kontrolliert. Wenn keine Person die oben erwähnten Kriterien erfüllt, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.⁵² In Art. 2 ff. TJPV wird detailliert geregelt, wann eine Kontrolle durch Beteiligung⁵³ oder auf andere Weise⁵⁴ vorliegt. Die TJPV enthält ausserdem Bestimmungen zu Treuhandverhältnissen⁵⁵ und zum Handeln in gemeinsamer Absprache.⁵⁶

Die selbstregulatorischen Vorgaben betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person finden sich in Art. 30–39 SRO-Reglement SRO SAV/SNV, die sich eng an die Vorgaben der GwV-FINMA und der VSB 20 anlehnen. Ausgangspunkt bildet der Grundsatz, dass ausschliesslich eine natürliche Person wirtschaftlich berechtigt sein kann, wobei für die wirtschaftliche Berechtigung an operativ tätigen juristischen Personen der Begriff des Kontrollinhabers⁵⁷ als spezielle Ausprägung besteht.⁵⁸ Diese Systematik wird im SRO-Reglement SRO SAV/SNV übernommen und insbesondere durch die Differenzierung zwischen wirtschaftlich berechtigter Person an Vermögenswerten,⁵⁹ Kontrollinhaber bei operativ tätigen Gesellschaften⁶⁰ sowie besonderen Konstellationen – namentlich bei Trusts und anderen Vermögenseinheiten sowie bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften⁶¹ – konkretisiert. Es sind stets alle wirtschaftlich Berechtigten, unabhängig vom Umfang der Berechtigung, zu ermitteln.⁶²

50 Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) vom 26. September 2025.

51 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) vom 15. Oktober 2025.

52 Art. 4 Abs. 2 TJPG.

53 Art. 2 TJPV.

54 Art. 3 TJPV.

55 Art. 4 TJPV.

56 Art. 5 TJPV.

57 Art. 2a Abs. 3 GwG.

58 Vgl. MEUWLY, S. 10.

59 Art. 2 lit. f SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

60 Art. 2 lit. g i.V.m. Art. 36 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

61 Art. 33 und 35 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

62 MEUWLY, S. 10.

Die materiellen Anforderungen im Hinblick auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung sind weitgehend deckungsgleich mit den Vorgaben für Finanzintermediäre. Dies betrifft beispielsweise Konstellationen, in denen Zweifel an der Identität mit der Vertragspartei bestehen,⁶³ Ausnahmen von der Verpflichtung zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (etwa bei Kassageschäften sowie Geld- und Wertübertragungen,⁶⁴ bei börsenkotierten Gesellschaften sowie Behörden⁶⁵ oder gleichwertig regulierten Finanzintermediären⁶⁶), die Verpflichtung zur Wiederholung der Feststellung,⁶⁷ die Rechtsfolgen des Scheiterns der Identifizierung⁶⁸ sowie die zu dokumentierenden Angaben.⁶⁹ Im Gegensatz zu Regelungen der VSB 20 besteht im Rahmen der Dokumentation nach SRO-Reglement SRO SAV/SNV keine Formularpflicht; eine Verpflichtung zur angemessenen Dokumentation der erforderlichen Angaben ergibt sich aus Art. 7 GwG.

Zwischenfazit: Die praktische Relevanz der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zeigt sich insbesondere im Kontext der in Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG genannten Tätigkeiten, die typischerweise auch in den Aufgabenbereich von Notarinnen und Notaren fallen, namentlich bei Grundstückstransaktionen sowie bei der Gründung, Verwaltung und Übertragung von nicht operativen Rechtseinheiten. Im Unterschied zu klassischen Finanzintermediären erfolgt die Feststellung dabei nicht im Rahmen standardisierter Prozesse, sondern ist in die rechtliche Prüfung und Strukturierung der Transaktion eingebettet. Notarinnen und Notare sind regelmässig in die rechtliche und wirtschaftliche Strukturierung der Transaktion eingebunden, etwa bei der Beurkundung von Gründungen, Statuten, Beteiligungsverhältnissen oder Grundstücksgeschäften, und können u.U. über Informationen zu Beteiligungs- und Kontrollverhältnissen verfügen, die über die Angaben der Vertragspartei hinausgehen und eine eigenständige Plausibilisierung erlauben. Häufig sind aber Notarinnen und Notare auf die Angaben der Parteien bzw. ihrer Klientschaft angewiesen, auf die sie sich mangels Hinweise auf fehlerhafte Angaben i.d.R. verlassen müssen und dürfen. Sofern Notarinnen und Notare tatsächlich über weitergehende Informationen verfügen, kann dies dazu führen, dass Notarinnen und Notare gerade in den von Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG erfassten Konstellationen tätigkeitsbe-

63 Vgl. Art. 59 Abs. 1 GwV-FINMA und Art. 30 Abs. 4 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

64 Art. 31 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

65 Art. 37^{bis} SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

66 Art. 34 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

67 Vgl. Art. 5 GwG, Art. 69 GwV-FINMA und Art. 38 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

68 Art. 37 und 39 SRO-Reglement SRO SAV/SNV. Bleiben demnach nach Durchführung der erforderlichen (erneuten) Identifizierungs- und Abklärungsverfahren ernsthafte Zweifel an den Angaben der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person bestehen und lassen sich diese nicht ausräumen, ist die Geschäftsbeziehung bzw. ihre Aufnahme oder die Ausführung des Geschäfts abzubrechen. Diese Bestimmungen entsprechen funktional Art. 70 GwV-FINMA und verweisen systematisch auf Art. 9b GwG sowie Art. 12a–12b GwV, welche für Finanzintermediäre – sofern die Voraussetzungen der Meldepflicht erfüllt sind – insbesondere ein zeitweiliges Abbruchverbot und Vorgaben zur Vermögenssperre vorsehen. Die Ausführungsbestimmungen zielen jedoch auf finanzintermediäre Konstellationen ab und laufen im Beratungskontext – insbesondere bei Notarinnen und Notaren – aufgrund fehlender Verfügungsmacht über die Vermögenswerte des Kunden ins Leere. Massgeblich ist vielmehr Art. 9b Abs. 2^{bis} GwG, eingehend dazu unten unter Abschnitt V.3.

69 Vgl. Art. 60 GwV-FINMA und Art. 32 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

dingt eine intensivere materielle Prüfung der wirtschaftlichen Berechtigung vornehmen müssen, da sich diese nicht allein aus formellen Dokumenten, sondern aus dem Gesamtzusammenhang der Transaktion und der zugrunde liegenden Struktur erschliessen kann.

TJPG: Im Zusammenhang mit dem neuen Transparenzregister nach dem TJPG stellt sich die Frage, ob dessen Konsultation für Beraterinnen und Berater sowie Notarinnen und Notare obligatorisch ist. Art. 27 TJPG gewährt lediglich ein Recht auf Einsicht, begründet jedoch keine ausdrückliche Pflicht. Gleichzeitig stellt Art. 23 TJPG klar, dass die Einträge rein deklaratorisch sind, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person weiterhin nach den Vorgaben des GwG zu erfolgen hat und das Register somit keine materielle Entlastung bewirkt. Daraus folgt, dass die Konsultation des Registers höchstens als ergänzendes Abklärungsmittel dienen kann.⁷⁰ Eine ausdrückliche Pflicht zur Registerabfrage ergibt sich weder aus dem GwG noch aus dem SRO-Reglement, das primär auf die Einholung einer schriftlichen Erklärung der Vertragspartei abstellt⁷¹ und sich bislang nicht zu Modalitäten der Abklärungen geäußert hat. Eine faktische Verpflichtung zur Konsultation des Registers könnte sich aus dem Erfordernis der «nach den Umständen gebotenen Sorgfalt»⁷² ergeben, insbesondere bei komplexen oder risikobehafteten Strukturen. Vor diesem Hintergrund kann das Transparenzregister ein zusätzliches Abklärungsinstrument darstellen. Während für Finanzintermediäre die Konsultation des Registers je nach Konstellation auch als Element des Nachweises der gebotenen Sorgfalt i.S.v. Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB dienen kann, kommt dieser Gesichtspunkt bei Beraterinnen und Beratern nicht zum Tragen, da diese nicht durch diese Strafbestimmung erfasst werden.

3. Weitere und besondere Abklärungen

Über die klassischen Identifikationspflichten hinaus müssen Beraterinnen und Berater Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder vom Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.⁷³ Diese Pflicht gilt es stets einzuhalten und dient der Plausibilisierung der gewünschten Transaktion und deren wirtschaftlicher Sinnhaftigkeit. Die Beraterin oder der Berater muss durch diese Abklärung insbesondere nachvollziehen können, wie eine Transaktion strukturiert ist oder zu welchem Zweck eine neue Rechtsstruktur geschaffen wird.⁷⁴ Zugleich kann dadurch die Risikoeinstufung der Kundenbeziehung als solche mit oder ohne erhöhte Risiken erfolgen.⁷⁵

70 Vgl. dazu Jutzi/Wess, N 852.

71 Art. 30 Abs. 2 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

72 Art. 4 GwG.

73 Art. 8b Abs. 2 GwG.

74 Botschaft TJPG, S. 70.

75 Vgl. Jutzi/Wess, N 1292.

Der Umfang der Sorgfaltspflichten einer Beraterin oder eines Beraters richtet sich nach den Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen.⁷⁶ Infolgedessen können bei erhöhten Risiken weitere Abklärungen erforderlich sein. Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, neben der Identifikation des Gegenstands und des Zwecks eines Geschäfts oder einer Dienstleistung auch die Hintergründe und den Zweck des Geschäfts oder der Dienstleistung abzuklären, sofern dies angesichts der hohen Risiken, die vom Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.⁷⁷ Diese Abklärungspflicht geht somit weiter als die im vorangehenden Absatz genannte Pflicht und greift nur bei besonderen Risiken. Funktional lehnt sie sich an die finanzintermediäre Sorgfaltspflicht in Art. 6 Abs. 2 GwG an, soll aber auch den spezifischen Tätigkeiten der Beraterinnen und Berater Rechnung tragen.⁷⁸

Während der Gesetzesentwurf noch die Konkretisierungskompetenz des Bundesrates vorsah, weist nun das Gesetz die Zuständigkeit für die Definition von Umständen, die ein erhöhtes Risiko und somit die Notwendigkeit der Abklärung der Hintergründe und des Zwecks eines Geschäfts oder einer Dienstleistung begründen, der zuständigen Selbstregulierungsorganisation zu.⁷⁹ Diese soll auch den Umfang der Sorgfaltspflichten regeln und dabei – entsprechend den Risiken, die von einem Geschäft, einer Dienstleistung oder einer Kundin oder einem Kunden ausgehen – vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vorsehen.⁸⁰

Die Vorgaben zu besonderen Abklärungen finden sich in Art. 40 ff. SRO-Reglement SRO SAV/SNV. Zunächst wird die Kompetenz des obersten Leitungsorgans statuiert, unter anderem Geschäftsbeziehungen risikobasiert zu klassifizieren und solche mit erhöhtem Risiko zu identifizieren, über deren Aufnahme und Weiterführung zu entscheiden, Transaktionslimiten festzulegen sowie eine verstärkte Überwachung und Kontrolle von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sicherzustellen.⁸¹

Die Auslösetatbestände für besondere Abklärungen entsprechen dabei im Kern Art. 6 Abs. 2 GwG, indem sie insbesondere an ungewöhnliche Transaktionen, Verdachtsmomente hinsichtlich deliktischer Herkunft von Vermögenswerten, Bezüge zu kriminellen Organisationen oder Terrorismusfinanzierung sowie erhöhte Risiken anknüpfen. Punktuell werden diese Tatbestände jedoch konkretisiert, etwa durch den Einbezug von Informationen, die von anderen Finanzintermediären eingehen.⁸² Zu den Auslösetatbeständen zählt zudem das qualifizierte Steuervergehen: Besondere Abklärungen

76 Art. 8c Abs. 1 GwG.

77 Art. 8b Abs. 3 GwG.

78 Botschaft TJPG, S. 71.

79 Art. 8c Abs. 2 letzter Satz GwG; vgl. auch Erläuterungen GwG, S. 7.

80 Art. 8c Abs. 2 GwG; siehe auch Erläuterungen GwG, S. 7.

81 Art. 40 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

82 Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

sind auch dann geboten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vermögenswerte aus einem solchen herrühren könnten.⁸³ Für die Abschätzung, ob die hinterzogenen Steuern die Schwelle von CHF 300'000 pro Steuerperiode nach Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB überschreiten, darf das Passivmitglied auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils der Kundin oder des Kunden abstellen; die individuellen Steuerfaktoren müssen nicht ermittelt werden.⁸⁴ Gerade bei Immobilien- und Gesellschaftstransaktionen kann dieser Tatbestand für die notarielle Praxis Bedeutung erlangen.

Weiter legen Art. 41^{bis} und 42 SRO-Reglement SRO SAV/SNV nahezu dem Art. 13 f. GwV-FINMA identische Kriterien zur Identifikation von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen mit erhöhten Risiken fest (insb. FATF-Hochrisikoländer, fehlender persönlicher Kontakt, komplexe Strukturen, Transaktionsverhalten). Ebenso wird die Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung zusätzlicher Abklärungen,⁸⁵ Dokumentation⁸⁶ sowie laufender Transaktionsüberwachung⁸⁷ statuiert, was funktional an die GwV-FINMA bzw. an Art. 6 Abs. 2 GwG anknüpft. Auch Inhalt und Mittel der Abklärungen entsprechen weitgehend den Vorgaben der GwV-FINMA,⁸⁸ wobei das SRO-Reglement vereinzelt punktuelle Konkretisierungen vornimmt.⁸⁹

In der notariellen Praxis ist die Abklärung des Gegenstands und Zwecks eines Geschäfts in der Regel bereits berufsimmant, da Notarinnen und Notare die rechtliche Struktur oder wirtschaftlichen Parameter von Transaktionen (insb. bei Gesellschafts- oder Immobilientransaktionen) ohnehin erfassen müssen. Dies zeigt sich auch im zwingend mehrstufigen Ablauf des Beurkundungsverfahrens (Rogation, Prüfungs-, Vorbereitungs-, Haupt- und Vollzugsverfahren), das der materiellen Prüfung, Belehrung und rechtlichen Absicherung des Geschäfts dient.⁹⁰

Die neue Regelung in Art. 8b Abs. 2–3 GwG führt jedoch dazu, dass diese bisher primär beurkundungsrechtlich verankerte Prüfung risikobasiert vertieft und geldwäsche-reichtlich funktionalisiert wird, indem bei erhöhten Risiken zusätzliche, über die übliche Plausibilisierung hinausgehende Abklärungen des wirtschaftlichen Hintergrunds erforderlich werden. Anders als bei klassischen Finanzintermediären erfolgen notarielle Tätigkeiten zudem typischerweise punktuell und transaktionsbezogen. Zwar verlangt Art. 43 SRO-Reglement SRO SAV/SNV auch von beratend tätigen Passivmitgliedern eine

83 Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

84 Art. 43^{bis} Abs. 3 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

85 Art. 44^{bis} Abs. 1 SRO-Reglement SRO SAV/SNV; vgl. Art. 17 GwV-FINMA.

86 Art. 43^{bis} Abs. 4 SRO-Reglement SRO SAV/SNV; vgl. Art. 16 Abs. 2 GwV-FINMA.

87 Vgl. Art. 20 GwV-FINMA.

88 Art. 44^{bis} und 45 Abs. 1 SRO-Reglement SRO SAV/SNV; vgl. Art. 15 GwV-FINMA.

89 Beispielsweise ist nach Art. 44^{bis} Abs. 2 lit. e SRO-Reglement SRO SAV/SNV die finanzielle Situation der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person abzuklären. Weiter fordert Art. 45 Abs. 3 SRO-Reglement SRO SAV/SNV, dass bei den Abklärungen die Privatsphäre der Betroffenen gewahrt werden muss.

90 Zum Beurkundungsverfahren vgl. WOLF, S. 34 ff.; BRÜCKNER, S. 53 ff.

risikobasierte Transaktionsüberwachung anhand selbst festgelegter Transaktionslimiten; mangels fortlaufend abgewickelter Transaktionen fällt diese bei Notarinnen und Notaren jedoch regelmässig reduziert und anlassbezogen aus und tritt gegenüber der vorgelagerten Mandats- und Risikoprüfung in den Hintergrund. Insofern konzentriert sich die besondere Abklärungspflicht gemäss GwG strukturell auf die ex-ante-Risikoprüfung im Rahmen der Mandatsannahme und -gestaltung, wobei sich der Fokus von einer formellen Beurkundung hin zu einer stärker materiell geprägten Risiko- und Plausibilitätskontrolle verschiebt.

4. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

Beraterinnen und Berater unterstehen sodann der geldwäschereirechtlichen Dokumentationspflicht.⁹¹ Diese dient insbesondere dazu, den «Paper Trail» herzustellen, Strafverfolgungsbehörden bei ihren Untersuchungen zu unterstützen und damit die Rückverfolgbarkeit inkriminierter Vermögenswerte sicherzustellen.⁹² Auch hier wird für die Beraterinnen und Berater direkt auf die für Finanzintermediäre geltende Bestimmung verwiesen.⁹³ Somit sind die für das Geschäft wesentlichen Abklärungen so zu dokumentieren, dass eine sachkundige Drittperson die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachvollziehen kann.⁹⁴ Für Notariate folgt daraus, dass das GwG-relevante Dossier nicht nur die Urkunden, sondern auch die Identifikationsunterlagen, Abklärungen zur wirtschaftlich berechtigten Person, Zweckabklärungen und Risikoeinschätzungen enthalten muss. Mit anderen Worten sind jegliche Handlungen bzw. Abklärungsbelege mit GwG-Relevanz erfasst.

Die Belege sind periodisch auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Zeitabstände, der Umfang und die Art der Überprüfung richten sich nach dem Risiko, das von der zu beratenden Person ausgeht.⁹⁵ Die Belege sind während der Dauer des Mandats sowie zehn Jahre darüber hinaus so aufzubewahren, dass behördliche Auskunftsbeglehen innert angemessener Frist erfüllt werden können.⁹⁶ Die Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht wird für Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare durch die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses modifiziert: Geschützte Informationen sind organisatorisch getrennt aufzubewahren⁹⁷ und dürfen Prüfstellen nur unter den Voraussetzungen von Art. 18a Abs. 3 GwG zugänglich gemacht werden.⁹⁸ Die Dauer eines Mandats ist dabei funktional zu bestim-

91 Art. 8b Abs. 1 lit. c GwG.

92 OK GwG-Peyer/Battaglia, Art. 7 N 1; SHK GwG-Müller, Art. 7 N 3; Botschaft TJPG, S. 70.

93 Art. 8c Abs. 1 lit. c GwG i.V.m. Art. 7 GwG.

94 Art. 7 Abs. 1 GwG.

95 Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG.

96 Art. 7 Abs. 2 und 3 GwG.

97 Vgl. auch Botschaft TJPG, S. 174.

98 Vgl. zudem Art. 18a Abs. 4 Satz 3 GwG; vgl. zudem Ausführungen im Abschnitt V.1.b.

men. Bei transaktionsbezogenen notariellen Tätigkeiten ist das GwG-relevante Mandat u.E. grundsätzlich abgeschlossen, sobald der Beitrag des Notariats zur betreffenden Transaktion beendet ist. Nicht transaktionsbezogene spätere Beratungs- oder Betreuungsleistungen stellen eigenständige Mandate dar. Sie fallen als solche nicht unter das GwG und verlängern die Aufbewahrungsfrist für das GwG-Dossier nicht; dies setzt eine sachgerechte Dossierentrennung voraus.

Das SRO-Reglement SRO SAV/SNV konkretisiert diese gesetzlichen Vorgaben weitgehend deckungsgleich,⁹⁹ geht jedoch punktuell darüber hinaus, indem es beispielsweise verlangt, dass sich aus der Dokumentation auf nachvollziehbare Weise erschliessen soll, weshalb Massnahmen getroffen oder unterlassen worden sind.¹⁰⁰ Es gestattet zudem explizit die elektronische Form für das Erstellen, Organisieren und Aufbewahren der Dokumentation.¹⁰¹ Zudem legt es in nicht abschliessender Weise einen Mindestkatalog von aufzubewahrenden Dokumenten fest¹⁰² und differenziert die Aufbewahrungspflichten detaillierter nach Dokumentkategorien.¹⁰³ Das Reglement verlangt schliesslich explizit, dass Dokumente und Belege die Rekonstruktion der einzelnen Transaktionen ermöglichen sollen,¹⁰⁴ was aber auch der allgemeinen gesetzlichen Anforderung des Art. 7 Abs. 1 GwG entspricht. Über die reine Belegdokumentation hinaus verlangt das Reglement die Erstellung eines aussagekräftigen Klientenprofils, das bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung anzulegen und in der Folge laufend zu aktualisieren ist.¹⁰⁵ Es soll dem Passivmitglied so gute Kenntnisse über Vertragspartei, wirtschaftlich berechnete Person und gegebenenfalls Kontrollinhaber verschaffen, dass ungewöhnliche Geschäfte erkennbar werden, und umfasst je nach Konstellation namentlich Angaben zu Tätigkeit, Hintergrund und Zweck der Beziehung, zur Herkunft der Vermögenswerte sowie zur Risikoklassifizierung.¹⁰⁶ Bei punktuellen, transaktionsbezogenen notariellen Einzelgeschäften dürfte das Klientenprofil in reduziertem Umfang ausfallen.

99 Art. 49 ff. SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

100 Art. 49 Abs. 3 Satz 2 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

101 Art. 49 Abs. 4 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

102 Art. 51 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

103 Art. 50 Abs. 2 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

104 Art. 50 Abs. 1 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

105 Art. 52 Abs. 1 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

106 Art. 52 Abs. 2 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

5. Organisation

Das GwG verpflichtet Beraterinnen und Berater zu organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG¹⁰⁷.¹⁰⁸ Namentlich umfasst diese Organisationspflicht die Ausbildung des Personals sowie interne Kontrollen.

Art und Umfang dieser Massnahmen richten sich nach dem risikobasierten Ansatz und sind an Grösse, Tätigkeitsprofil und Risikolage der Beratungstätigkeit anzupassen. Entsprechend ist der Schulungs- und Kontrollaufwand bei Hochrisikokonstellationen – etwa bei politisch exponierten Personen (auch politically exposed persons/PEPs) oder komplexen internationalen Strukturen – deutlich höher als bei überwiegend lokalen und simpel gestalteten Mandaten. Da geldwäschereirelevante Tätigkeiten bei Beraterinnen und Beratern häufig nur einen Teil der beruflichen Tätigkeit ausmachen, bedarf es zudem klar abgegrenzter interner Prozesse, insbesondere zur Trennung von GwG-relevanten und dem Berufsgeheimnis unterliegenden Bereichen.¹⁰⁹

In einem Notariat verlangt dies mindestens klare Zuständigkeiten – einschliesslich der Bezeichnung eines GwG-Verantwortlichen¹¹⁰ –, standardisierte Prozesse zur Aufnahme neuer Kundenbeziehungen, ein Eskalationsverfahren für Verdachtsfälle und eine nachvollziehbare Kontrolle der Dossiers. Das Erlassen einer GwG-Weisung ist erforderlich, die im Rahmen des Anschlussgesuchs bei der Selbstregulierungsorganisation einzureichen ist. Die SRO SAV/SNV stellt eine Muster-Weisung auf ihrer Webseite zur Verfügung, die als Ausgangspunkt verwendet werden kann.¹¹¹

Das SRO-Reglement konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen und bildet dabei die zentralen Strukturvorgaben der GwV-FINMA für Finanzintermediäre funktional nach.¹¹² Erforderlich ist eine risikoadäquate Organisation, die Berücksichtigung neuer Produkte und Geschäftspraktiken, Aus- und Weiterbildung¹¹³ sowie die angemessene Instruktion des Personals und interne Kontrollen¹¹⁴. Während als Finanzintermediär tätige Passivmitglieder einen ganztägigen Grundausbildungskurs zu besuchen haben, genügt für als Berater tätige Passivmitglieder ein halbtägiger Kurs.¹¹⁵ Explizit wird eine Triage zwischen

107 Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG) vom 22. März 2002, SR 946.231.

108 Art. 8d GwG.

109 Vgl. dazu Jutzi/Wess, N 1300 f.

110 Art. 54 Abs. 5 lit. b SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

111 <https://www.sro-sav-snv.ch/_files/ugd/b3911c_2fa9dd4c4c724cc79bdeadedf5f66009.doc?dn=D-09%20Muster%20Interne%20Richtlinien%20GwG%202025-def-AZU.doc> (besucht am 6. Juli 2026).

112 Eingehend zu organisatorischen Anforderungen an Finanzintermediäre OK GwG-NAGEL/ZELLWEGER, Art. 8 N 4 ff.

113 Vgl. Art. 53 Abs. 3 und Art. 55 f. (mit Anforderungen an Grundausbildung und Weiterbildung) SRO-Reglement SRO SAV/SNV. Verlangt werden weiter interne Schulungen (Art. 57 SRO-Reglement SRO SAV/SNV); zudem kann die Verletzung der Ausbildungspflichtigen Sanktionen seitens der SRO nach sich ziehen; die SRO kann zudem das Mitglied, das den Ausbildungsanforderungen nicht nachkommt zum Besuch eines Ausbildungskurses verpflichten (Art. 58 SRO-Reglement SRO SAV/SNV).

114 Art. 53 und 59 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

115 Art. 55 Abs. 1 und 1^{bis} SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

unterstellten und nicht unterstellten Tätigkeiten verlangt,¹¹⁶ was gerade im Rahmen der Beraterregulierung zentral ist und dem Umstand Rechnung trägt, dass die unterstellungspflichtige Tätigkeit nur einen Teil der beruflichen Tätigkeit der Beraterinnen und Berater ausmacht und im Ergebnis auf eine vorgelagerte, strukturierte Abgrenzung auf Mandatsebene hinausläuft.

Unabhängig von Grösse und Komplexität haben als Berater tätige Passivmitglieder nach Art. 54 Abs. 1^{bis} SRO-Reglement SRO SAV/SNV jedenfalls schriftlich Kriterien und Weisungen zur Einteilung der Mandate in solche mit hohem oder normalem Risiko zu erlassen. Weiter verpflichtet das SRO-Reglement – abhängig von Grösse und Komplexität der Tätigkeit¹¹⁷ – zum Erlass umfassender interner Richtlinien, welche die zentralen GwG-Pflichten (insb. Risikoidentifikation, besondere Abklärungen, Dokumentation, Meldeprozesse und interne Kontrollen) systematisch regeln. Aus inhaltlicher Sicht wird dabei die Regelung des Art. 26 Abs. 2 GwV-FINMA übernommen, jedoch breiter und mandatsbezogener ausgestaltet, insbesondere durch die ausdrückliche Einbeziehung der Triage¹¹⁸ sowie fehlende Erwähnung der Betragsgrenzen oder der Geldwäschereifachstelle.

Im Gegensatz zur Regelung für Finanzintermediäre¹¹⁹ sieht das SRO-Reglement – von Passivmitgliedern mit mindestens zwei unterstellungspflichtigen Personen abgesehen¹²⁰ – keine generelle Verpflichtung zur Einrichtung einer Geldwäschereifachstelle vor. Während dieser bei Finanzintermediären aufgrund der laufenden, oft IT-gestützten Transaktionsüberwachung sowie der institutionalisierten Kontrollprozesse zentrale Bedeutung zukommt, ist eine solche Funktion bei Beraterinnen und Beratern strukturell weniger erforderlich. Bei beratenden Notarinnen und Notaren liegt der Fokus auf vorgelagerten, einzelfallbezogenen Kontrollmechanismen wie der korrekten Triage, der risikobasierten Mandatsannahme und den besonderen Abklärungen. Die Compliance-Funktion ist somit stärker in die operative Mandatsbearbeitung integriert.

Schliesslich ist anzumerken, dass sich mit der Erweiterung des Gesetzeszwecks auf die Verhinderung von Verstössen gegen das EmbG die organisatorischen Anforderungen für Beraterinnen und Berater neu auch auf den Sanktionsbereich erstrecken. Das EmbG sieht selbst keine eigenständigen Vorgaben zur Ausgestaltung organisatorischer Massnahmen vor. Insbesondere bestehen keine expliziten Pflichten zur Risikoanalyse, zur Festlegung einer Risikopolitik oder zur Schulung; auch die Kontrollen durch das SECO beschränken sich im Grundsatz auf die Einhaltung der Sanktionen, nicht jedoch

¹¹⁶ Art. 53 Abs. 4 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

¹¹⁷ Art. 54 Abs. 2 und 4 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

¹¹⁸ Art. 54 Abs. 5 lit. c SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

¹¹⁹ Art. 24 f. GwV-FINMA; zu Geldwäschereifachstelle vgl. OK GwG-NAGEL/ZELLWEGER, Art. 8 N 7 ff.; JUTZI/WESS, N 988 f.

¹²⁰ Art. 53 Abs. 6 f. SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

auf interne Organisationsstrukturen.¹²¹ Die Konkretisierung erfolgt daher durch funktionale Integration in die geldwäschereirechtlichen Strukturen: In Anlehnung an die Anforderungen bei Finanzintermediären wird von Beraterinnen und Beratern erwartet, dass sie EmbG-relevante Risiken im Rahmen ihrer allgemeinen Risikoanalyse erfassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf komplexe Strukturen, wirtschaftlich Berechtigte und potenzielle Umgehungskonstellationen, und diese durch angemessene organisatorische Massnahmen (z.B. interne Weisungen, Schulung, risikobasierte Prüfprozesse) steuern.¹²² Die Überprüfung der Umsetzung und der Angemessenheit der einzelnen Massnahmen erfolgt im Rahmen der SRO-Aufsicht.

Im Ergebnis führt die Beraterregulierung dazu, dass sich die geldwäschereirechtliche Organisation – insbesondere bei Notarinnen und Notaren – weniger in formalisierte Kontrollstrukturen als in die Mandatsbearbeitung selbst verlagert. Während bei Finanzintermediären standardisierte, prozessuale Systeme (insb. laufende Transaktionsüberwachung) im Vordergrund stehen, müssen Beraterinnen und Berater ihre organisatorischen Massnahmen stärker in die Mandatsannahme, -prüfung und -führung integrieren. Entscheidend sind damit eine saubere ex-ante-Triage, eine risikobasierte Mandatsannahme, klare Zuständigkeiten, konsistente Dossierführung sowie Abklärungs- und Dokumentationsprozesse, während laufende Überwachungsmechanismen in den Hintergrund treten dürften. Die Compliance wird somit nicht als eigenständige Funktion, sondern als integraler Bestandteil der notariellen Tätigkeit ausgestaltet.

6. Delegation

Das Reglement gestattet die Delegation der Sorgfaltspflichten (Identifizierung, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, besondere Abklärungen sowie Dokumentation). Zulässig ist die Delegation an eine andere Person, die einer gleichwertigen Aufsicht mit entsprechenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht – etwa an einen Finanzintermediär oder einen anderen Berater;¹²³ eine Delegation an Dritte ist nur unter zusätzlichen Voraussetzungen möglich, namentlich sorgfältiger Auswahl, Instruktion und Kontrolle der beauftragten Person.¹²⁴ In jedem Fall bleibt das Passivmitglied für die pflichtgemässe Erfüllung der delegierten Aufgaben persönlich verantwortlich; bei in Delegation vorgenommenen besonderen Abklärungen hat es eine eigenständige Plausibilisierung vorzunehmen und schriftlich festzuhalten, und eine Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.¹²⁵ Für die notarielle Praxis ist dies namentlich dort von Bedeutung, wo die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten

¹²¹ Eingehend: Botschaft TJPG, S. 22; Jutzi/Wess, N 1009.

¹²² Botschaft TJPG, S. 22 f.

¹²³ Art. 46 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

¹²⁴ Art. 47 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

¹²⁵ Art. 48 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

Person bereits durch eine Bank oder einen anderen beaufsichtigten Finanzintermediär erfolgt ist; eine eigenständige Plausibilisierung bleibt gleichwohl erforderlich.

7. Zwischenfazit zu Sorgfaltspflichten

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater in ihrem Inhalt, ihrer Systematik und ihrer Konkretisierung weitgehend eine Übertragung des bestehenden finanzintermediärsrechtlichen Regimes darstellen. Unterschiede bestehen weniger im materiellen Gehalt als vielmehr in der praktischen Umsetzung, da die Pflichten im Beratungskontext weniger standardisiert, sondern stärker risikobasiert und mandatsbezogen zu erfüllen sind. Insgesamt erfolgt mit der neuen Regulierung eine funktionale Angleichung der Gatekeeper-Rollen, ohne jedoch die strukturellen Besonderheiten der anwaltlichen und notariellen Tätigkeit vollständig aufzuheben.

Daran anknüpfend verschiebt sich der Schwerpunkt der Compliance bei Beraterinnen und Beratern – insbesondere bei Notariaten – zu einer vorgelagerten, ex ante erfolgenden Risikoanalyse im Rahmen der Mandatsannahme und -gestaltung. Mangels kontinuierlicher Transaktionsüberwachung treten Triage, Strukturverständnis und Plausibilisierung von Zweck und wirtschaftlichem Hintergrund in den Vordergrund. Dabei werden teilweise die bereits bestehenden notariellen Prüfungspflichten risikobasiert vertieft, indem sie über die klassische rechtliche Würdigung hinaus zu einer eigenständigen geldwäschereirechtlichen Risikoanalyse weiterentwickelt werden. Entsprechend erfolgt die Umsetzung weniger über institutionalisierte Kontrollstrukturen als vielmehr integriert in die Mandatsbearbeitung selbst.

V. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

1. Meldepflicht

Beraterinnen und Berater müssen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) unverzüglich Meldung erstatten¹²⁶, wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht haben, dass die in das Geschäft oder die Dienstleistung involvierten Vermögenswerte einen in Art. 9 Abs. 1^{ter} lit. a GwG umschriebenen deliktischen Bezug aufweisen. Eine Meldepflicht besteht ferner, wenn Verhandlungen über die eigenen Leistungen wegen eines begründeten Verdachts abgebrochen werden.¹²⁷ Ebenso meldepflichtig sind Treffer mit Daten auf den sog. Terroristenlisten,¹²⁸ die durch die Selbstregulierungsorganisation an

¹²⁶ Art. 51 Abs. 1 lit. f SRO-Reglement SRO SAV/SNV (Aufbewahrung einer Kopie der Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 bzw. 1^{ter} GwG).

¹²⁷ Art. 9 Abs. 1^{ter} lit. b GwG.

¹²⁸ Art. 9 Abs. 1^{ter} lit. c GwG; eingehend zu Verdachtsgründen und verdachtsauslösenden Momenten BSK GwG-IvELL, Art. 9 N 45 ff.; Jutzi/Wess, N 935 ff. m.w.H.

die unterstellten Notarinnen und Notare bekanntgegeben werden.¹²⁹ Zu beachten ist, dass diese allgemeine Berater-Meldepflicht für Notarinnen und Notare durch Art. 9 Abs. 2 GwG als *lex specialis* überlagert wird: Sie sind nur dann meldepflichtig, wenn sie eine Finanztransaktion im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden ausführen und die verfügbaren Informationen nicht durch das Berufsgeheimnis geschützt sind. Die vorstehenden Auslösetatbestände (lit. a–c) greifen für Notarinnen und Notare somit nur innerhalb dieses Rahmens (dazu sogleich Ziffer V.2).

Für Beraterinnen und Berater gilt die Definition des begründeten Verdachts gemäss der Bestimmung für Finanzintermediäre¹³⁰ sinngemäss.¹³¹ Ein begründeter Verdacht liegt demgemäss vor, wenn eine Beraterin oder ein Berater einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer im Gesetz aufgeführten Vortat stammen könnten, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen¹³² nicht ausgeräumt werden kann. Mit anderen Worten hat die Beraterin oder der Berater bei Unklarheiten – etwa bei widersprüchlichen Angaben zur Vertragspartei oder zur wirtschaftlich berechtigten Person – die erforderlichen Abklärungen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu vertiefen, bis sich ein konsistentes Gesamtbild ergibt.¹³³ Dies umfasst neben Rückfragen bei der Kundschaft insbesondere die Auswertung vorliegender Unterlagen, die Konsultation öffentlich zugänglicher Quellen und Register, den Beizug von Drittinformationen sowie – soweit angezeigt – struktur- und transaktionsbezogene Plausibilisierungsprüfungen. Lässt sich der begründete Verdacht trotz Rückfragen und zusätzlicher Abklärungen nicht ausräumen, so ist unverzüglich Meldung zu erstatten.¹³⁴

Gelangt die MROS nach Abschluss ihrer Analyse zum Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht besteht, erstattet sie unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.¹³⁵ Dies gilt auch in Zweifelsfällen, wenn der ursprüngliche Verdacht durch eigene Abklärungen nicht ausgeräumt werden kann. Die abschliessende materielle Beurteilung obliegt damit den Strafverfolgungsbehörden.¹³⁶ Übermittelt die MROS eine Anzeige, informiert sie die meldende Person darüber, solange die Geschäftsbeziehung noch nicht nach Art. 9b GwG abgebrochen wurde.¹³⁷ Eine Mitteilung bei Nicht-

129 Art. 22a Abs. 2 GwG.

130 Art. 9 Abs. 1^{quinquies} GwG.

131 Art. 9 Abs. 1^{sexies} GwG.

132 Gemäss Art. 6 GwG, vgl. hierzu oben, Ziffer IV.3.

133 Vgl. HUBER, *iusNET*.

134 Der Meldezeitpunkt knüpft grundsätzlich an den Abschluss der Zusatzabklärungen an, ist jedoch nach der subjektiven Verdachtseinschätzung der meldepflichtigen Person zu bestimmen; liegt ein begründeter Verdacht bereits zuvor vor, ist die Meldung auch bei laufenden Abklärungen zu erstatten, insbesondere wenn Zweifel voraussichtlich nicht mehr ausgeräumt werden können, vgl. JUTZI/WESS, N 1110 m.w.H.

135 Art. 23 Abs. 4 GwG.

136 BSK GwG-BERGER, Art. 23 N 65; JUTZI/WESS, N 1133 m.w.H.

137 Die Anzeige erfolgt in der Regel an kantonale Staatsanwaltschaften oder die Bundesanwaltschaft; je nach Sachverhalt kommen auch andere Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörden in Betracht, vgl. BSK GwG-BERGER, Art. 23 N 62; JUTZI/WESS, N 1134 f. m.w.H.

weiterleitung an die Strafverfolgung erfolgt hingegen nicht.¹³⁸ Wer eine Meldung nach Treu und Glauben erstattet, ist nach Art. 11 GwG von strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit befreit, und zwar unabhängig davon, ob sich der Verdacht im Nachhinein bestätigt; dieser Straf- und Haftungsausschluss soll meldewillige Beraterinnen und Berater vor Nachteilen aus einer gutgläubigen Meldung schützen.¹³⁹ Umgekehrt ist die Verletzung der Meldepflicht nicht sanktionslos: Sie kann von der Selbstregulierungsorganisation mit den statutarischen Sanktionen geahndet werden – von der Verwarnung über eine Busse bis zu CHF 1 Mio. bis hin zum Ausschluss wegen Verstössen gegen das GwG;¹⁴⁰ zudem kann eine strafrechtliche Ahndung nach Art. 37 GwG in Betracht kommen.¹⁴¹

Art. 60 SRO-Reglement SRO SAV/SNV verweist im Zusammenhang mit der Meldepflicht insbesondere auf Art. 9–11 GwG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere Art. 12a–12c GwV sowie Art. 3a MGwV¹⁴². Letzterer regelt den Verkehr mit der MROS über das Informationssystem goAML; soweit eine Notarin oder ein Notar ausnahmsweise meldepflichtig ist, erfolgt die Meldung zwingend elektronisch über goAML mit dem dort vorgegebenen Mindestinhalt. Hingegen sind die ausführenden Bestimmungen in der GwV primär auf die Situation klassischer Finanzintermediäre zugeschnitten, bei denen Vermögenswerte verwaltet oder Transaktionen fortlaufend abgewickelt werden. Die Meldepflicht nach Art. 9 GwG gilt demgegenüber auch für Beraterinnen und Berater; nicht zum Tragen kommen im Beratungskontext lediglich diese auf die laufende Transaktionsabwicklung und die Verwaltung von Vermögenswerten zugeschnittenen Ausführungsbestimmungen der GwV.

2. Ausnahme von der Meldepflicht: Berufsgeheimnisschutz

Für Notarinnen und Notare ist Art. 9 Abs. 2 GwG zentral. Wer als Notarin oder Notar handelt, ist nur dann zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn kumulativ eine Finanztransaktion im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden ausgeführt wird und die verfügbaren Informationen nicht durch das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB geschützt sind.¹⁴³ Damit bleibt der Schutzbereich des Berufsgeheimnisses auch im neuen System von zentraler Bedeutung.

Für Notarinnen und Notare werden die Sorgfaltspflichten zwar neu auf bestimmte Beratungstätigkeiten ausgedehnt, die Meldepflicht bleibt jedoch weiterhin auf nicht vom Berufsgeheimnis geschützte finanzintermediäre Tätigkeiten beschränkt. Im Ergebnis

¹³⁸ Eingehend zur (Nicht-)Benachrichtigung des Finanzintermediärs durch die MROS Jutzi/Wess, N 1139 ff.

¹³⁹ Art. 11 GwG.

¹⁴⁰ Art. 46 Statuten SRO SAV/SNV.

¹⁴¹ Art. 37 GwG.

¹⁴² Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) vom 25. August 2004, SR 955.23.

¹⁴³ Art. 9 Abs. 2 lit. a und b GwG.

werden Notarinnen und Notare geldwäschereirelevante Risiken erkennen und abklären müssen, ohne in allen Fällen eine Meldung an die MROS erstatten zu müssen. Für Notarinnen und Notare, die nicht bereits als Finanzintermediäre tätig sind und dies auch künftig nicht tun werden, bleibt die Meldepflicht deshalb ohne Relevanz.¹⁴⁴

Entscheidend ist damit, ob die Notarin oder der Notar im konkreten Mandat eine Finanztransaktion im Namen oder für Rechnung der Kundschaft ausführt, deren massgebliche Informationen zudem nicht vom Berufsgeheimnis geschützt sind. Auslöser ist nicht die Beurkundung oder die rechtsberatende Tätigkeit als solche, sondern die Abwicklung von Vermögenswerten in einer über die berufsspezifische Tätigkeit hinausgehenden, finanzintermediär geprägten Weise – etwa die Entgegennahme, Verwahrung oder Weiterleitung von Kundengeldern über ein Fremdgeld- bzw. Notariatskonto oder die Übernahme einer Zahlstellenfunktion.¹⁴⁵ Die blosse beurkundungsbezogene Entgegennahme und Weiterleitung des Kaufpreises über ein Klientengelderkonto gilt demgegenüber nach der Praxis als berufsspezifische und damit berufsgeheimnisgeschützte Tätigkeit und löst für sich allein keine Meldepflicht aus (vgl. vorne Ziff. II sowie hinten Ziff. VII). Beschränkt sich die Tätigkeit auf die Beurkundung und die rechtliche Beratung, ohne dass darüber hinausgehende, nicht berufsgeheimnisgeschützte Vermögensbewegungen erfolgen, so besteht keine Meldepflicht, selbst wenn ein begründeter Verdacht vorliegt; diesfalls verbleibt es bei den Sorgfalts- und Abklärungspflichten.

Kein eigenständiges Melderecht durchbricht den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses: Das Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB steht den von Absatz 1 erfassten, vermögensverwaltenden Personen zu; für rein beratend tätige Notarinnen und Notare, die keine finanzintermediäre Stellung einnehmen, ist es daher von vornherein nur beschränkt einschlägig.¹⁴⁶ Soweit eine Notarin oder ein Notar ausnahmsweise eine finanzintermediäre Tätigkeit ausübt, vermittelt Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB zwar ein Melderecht; dieses durchbricht den berufsgeheimnisgeschützten Bereich jedoch nicht. Eine freiwillige Meldung von Tatsachen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, bleibt unzulässig.

3. Abbruch der Verhandlungen über Leistungen

Bricht die Beraterin oder der Berater Verhandlungen über die eigenen Leistungen wegen eines begründeten Verdachts ab und ist die Beratung nicht durch das Berufsgeheimnis gedeckt, löst dieser Abbruch eine Meldepflicht aus.¹⁴⁷ Während bei Finanzintermediären eine Verdachtsmeldung die Möglichkeit beschränkt, die betroffene

¹⁴⁴ Vgl. zum Ganzen Jutzi/Wess, N 1304 ff.

¹⁴⁵ Art. 9 Abs. 2 lit. a GwG; eingehend zur Abgrenzung der finanzintermediären von der berufstypischen Tätigkeit KERN/NAGEL, Anwaltsrevue 2026, S. 126 ff.

¹⁴⁶ Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB.

¹⁴⁷ Art. 9 Abs. 1^{ter} lit. b GwG.

Geschäftsbeziehung eigenständig zu beenden,¹⁴⁸ kann die Beraterin oder der Berater die Geschäftsbeziehung nach der Meldung jederzeit abbrechen.¹⁴⁹ Es besteht mithin keine gesetzliche Pflicht zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung bis zum Ablauf der Sperrfrist von 40 Tagen. Beendet die Beraterin oder der Berater die Geschäftsbeziehung, ist dies der MROS unverzüglich mitzuteilen.¹⁵⁰

Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich begründet: Beraterinnen und Berater verfügen in der Regel weder über eine Verfügungsmacht über Kundengelder noch verwahren sie Vermögenswerte. Entsprechend besteht beim Abbruch einer Geschäftsbeziehung kein Risiko, dass inkriminierte Vermögenswerte entzogen oder weiter transferiert werden könnten.¹⁵¹ Vor diesem Hintergrund erscheint es konsequent, dass die für Finanzintermediäre zentralen Instrumente – namentlich das Abbruchverbot und die damit verbundene Vermögenssperre¹⁵² – im Beratungskontext keine Anwendung finden.

Die Kehrseite ist allerdings zu beachten: Nimmt die Notarin oder der Notar im Einzelfall doch eine finanzintermediäre Stellung ein – etwa indem Kundengelder über ein Fremdgeld- oder Notariatskonto entgegengenommen, verwahrt oder weitergeleitet werden – so besteht insoweit Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte. In dieser Konstellation greifen die für Finanzintermediäre geltenden Instrumente, namentlich das Abbruchverbot und die Vermögenssperre nach Art. 10 GwG, sehr wohl.

Wie erwähnt verweist Art. 60 SRO-Reglement SRO SAV/SNV im Zusammenhang mit der Meldepflicht auf Art. 9–11 GwG sowie auf die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der GwV, insbesondere Art. 12a–12c GwV. Die dort vorgesehenen Einschränkungen und Modalitäten des Abbruchs knüpfen demgegenüber gerade an solche Konstellationen an und setzen eine entsprechende Verfügungsmacht über Vermögenswerte voraus, sodass sie im Beratungskontext systembedingt nicht greifen. Vor diesem Hintergrund erscheint die in Art. 9b Abs. 2^{bis} GwG vorgesehene eigenständige Regelung für Beraterinnen und Berater folgerichtig.

¹⁴⁸ Für Finanzintermediäre gilt seit dem 1. Januar 2023 eine einheitliche 40-tägige Frist ab Eingang der Meldung (Art. 9b Abs. 1 GwG), während der ein Abbruch der Geschäftsbeziehung grundsätzlich unzulässig ist, sofern die MROS nicht zuvor über die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden informiert. Erfolgt keine Mitteilung, kann die Geschäftsbeziehung nach Ablauf der Frist beendet werden; eine Pflicht hierzu besteht nicht. Die Frist stellt keine Bearbeitungsfrist der MROS, sondern eine Duldungsfrist für den Finanzintermediär dar. Die Modalitäten des Abbruchs sowie entsprechende Verbote und Ausnahmen werden in Art. 12a–12c GwV konkretisiert. Insbesondere bleibt ein Abbruch auf Kundenwunsch zulässig, sofern die Nachvollziehbarkeit der Transaktion (*«Paper Trails»*) gewahrt bleibt, eingehend dazu Jutzi/Wess, N 1162.

¹⁴⁹ Art. 9b Abs. 2^{bis} GwG.

¹⁵⁰ Art. 9b Abs. 3 GwG.

¹⁵¹ Vgl. Botschaft TJPG, S. 180.

¹⁵² Art. 10 GwG.

4. Informationsverbot

Notarinnen und Notare, die eine Finanztransaktion durchführen, die ausserhalb des Berufsgeheimnisses liegt (und damit eine berufsuntypische finanzintermediäre Tätigkeit ausüben), dürfen weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass eine Meldung erstattet worden ist.¹⁵³ Nicht als Dritte gelten die Aufsichtsbehörden und -organisationen sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.¹⁵⁴ Dieses Informationsverbot ist in der Praxis strikt zu beachten, insbesondere bei interner Fallbearbeitung, bei Rückfragen von Parteien und bei der Kommunikation mit Hilfspersonen.

Dies kann in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehung, zu Konflikten führen. Die Beraterin oder der Berater darf die Klientin resp. den Klienten weder über die erfolgte Meldung noch über den zugrunde liegenden Verdacht informieren, obwohl der Abbruch eines Mandats regelmässig erklärungsbedürftig ist. Daraus ergibt sich eine typische Erklärungsnot: Während aus mandatsrechtlicher Sicht ein Interesse an Transparenz besteht, verbietet das Aufsichtsrecht jede substantielle Begründung. Dieses Spannungsverhältnis ist in der Praxis dadurch zu bewältigen, dass der Abbruch formal, bewusst neutral und ohne Bezug zu geldwäschereirechtlichen Aspekten erfolgt, ohne weitergehende Auskünfte zu erteilen. Denkbar wären beispielsweise Verweise auf interne Compliance-Vorgaben oder fehlende Weiterführungsmöglichkeit des Mandats.¹⁵⁵

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist für Notarinnen und Notare aus dem Blickwinkel der strafrechtlichen Entlastung von Bedeutung, indem eine Verstrickung in potenziell deliktische Vorgänge (eigene Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB oder entsprechende Gehilfenschaft)¹⁵⁶ verhindert wird.

153 Art. 10a Abs. 5 GwG.

154 Art. 10a Abs. 5 GwG.

155 Vgl. JUTZI/WESS, N 1311 zu vergleichbarem Konflikt bei Finanzintermediären m.w.H.

156 Vgl. dazu KERN, S. 104 ff.

VI. Aufsicht

1. Freiberufliche Notarinnen und Notare

a. SRO-Anschluss

Die Aufsicht über Beraterinnen und Berater liegt bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen.¹⁵⁷ Beraterinnen und Berater müssen sich einer SRO anschliessen.¹⁵⁸ Sie haben Anspruch auf Anschluss, wenn sie die in Art. 14 Abs. 2 GwG genannten Voraussetzungen erfüllen, namentlich eine geeignete Betriebsorganisation, einen guten Ruf und die Gewähr für die Pflichterfüllung.¹⁵⁹ Gemäss Art. 14 Abs. 3 GwG können die SRO in ihren Reglementen auch weitere Anschlussvoraussetzungen festlegen. Das Anschlussverfahren muss jedoch willkürfrei verlaufen. Insofern müssen die SRO von Gesetzes wegen dafür sorgen, dass die in ihren Reglementen vorgesehenen Anschlussvoraussetzungen den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Wirtschaftsfreiheit entsprechen.¹⁶⁰ Die entsprechende Kontrolle obliegt in diesem Zusammenhang der FINMA im Rahmen der Genehmigung der Reglemente.¹⁶¹

Wer bei Inkrafttreten bereits als Beraterin oder Berater tätig ist, muss innert zwei Monaten ein Anschlussgesuch an eine SRO stellen, wobei bis zum Erhalt des Entscheids der SRO die Tätigkeit nur im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen ausgeübt werden darf.¹⁶² Für die meisten Notarinnen und Notare empfiehlt es sich, sich der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV) anzuschliessen; grundsätzlich sind aber Beraterinnen und Berater in der Wahl ihrer SRO frei.¹⁶³ Begrifflich unterscheidet das Regelwerk zwischen den Aktivmitgliedern (dem Schweizerischen Anwaltsverband und dem Schweizer Notarenverband), den Passivmitgliedern (den angeschlossenen Anwältinnen und Anwälten bzw. Notarinnen und Notaren) und den gemeldeten Personen (den bei einem Passivmitglied unterstellungspflichtig tätigen natürlichen Personen).¹⁶⁴ Mehrere natürliche Personen einer Kanzlei können zudem einen Kollektivanschluss beantragen, sofern die Kanzlei über eine einheitliche GwG-Organisation verfügt; ein

¹⁵⁷ Art. 12 lit. d GwG.

¹⁵⁸ Art. 14 Abs. 1 GwG.

¹⁵⁹ Art. 14 Abs. 2 lit. a–d GwG.

¹⁶⁰ Art. 25 Abs. 3 lit. a GwG; Erläuterungen GwV, S. 7; Jutzi/Wess, N 303.

¹⁶¹ Art. 18 Abs. 1 lit. c GwG.

¹⁶² Vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung der GwV i.V.m. Art. 12h GwV; Erläuterungen GwV, S. 60 f.

¹⁶³ BSK GwG-FRIGO/JAIN, Art. 12 N 56.

¹⁶⁴ Art. 3-5 Statuten SRO SAV/SNV.

Kollektivanschluss von zwei oder mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften ist hingegen ausgeschlossen.¹⁶⁵

Für freiberufliche Notarinnen und Notare tritt die geldwäschereirechtliche Aufsicht der SRO neben die bestehende kantonale Notariatsaufsicht, ohne diese zu ersetzen. Die beiden Aufsichtssysteme verfolgen unterschiedliche Zwecke: Die SRO überwacht ausschliesslich die Einhaltung der geldwäschereirechtlichen Pflichten anhand der Beratungsdossiers, während die kantonale Aufsicht das Beurkundungs- und Standesrecht betrifft. Berührungspunkte bestehen nur punktuell. Die GwG-Kontrolle ist nach Art. 18a GwG auf die geldwäschereirechtlich relevanten Unterlagen beschränkt und darf das Berufsgeheimnis nicht aushöhlen; umgekehrt erstreckt sich die kantonale Notariatsaufsicht nicht auf die GwG-Compliance als solche. In der Praxis ist deshalb auf eine klare Trennung der Zuständigkeiten und Informationsflüsse zu achten, namentlich darauf, dass berufsgeheimnisgeschützte Informationen aus der GwG-Kontrolle nicht an die kantonale Aufsichtsbehörde gelangen.

b. Kontrolle durch SRO, Einschränkungen bei berufstypischen Tätigkeiten

In Art. 18a GwG wird der Wahrung des Berufsgeheimnisses bei GwG-Kontrollen von Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen und Notaren Rechnung getragen. SRO müssen solche Kontrollen durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.¹⁶⁶ Die Kontrollpersonen müssen über Patent, einwandfreie Prüftätigkeit, einschlägige GwG-Kenntnisse, Praxis, Weiterbildung und Unabhängigkeit verfügen.¹⁶⁷

Die Prüfung der Beraterinnen und Berater dient ausschliesslich der Überwachung der Einhaltung geldwäschereirechtlicher Pflichten anhand der Prüfung der Beratungsdossiers; das Verhalten einzelner Klientinnen und Klienten ist nicht Prüfungsgegenstand.¹⁶⁸ Infolgedessen haben prüfende Anwältinnen und Anwälte bzw. Notarinnen und Notare keinen Zugang zu Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.¹⁶⁹ Eine Weitergabe solcher Informationen ist nur ausnahmsweise zulässig, nämlich wenn (i) objektive Anhaltspunkte für eine Sorgfaltspflichtverletzung bestehen, (ii) die Einsicht für die Durchführung der GwG-Kontrolle zwingend erforderlich ist und (iii) das Berufsgeheimnis zuvor durch ein Gericht oder den Kunden aufgehoben wurde.¹⁷⁰ Auch in diesem Fall dürfen die erhaltenen Informationen weder an die SRO noch an andere

¹⁶⁵ Art. 8 SRO-Reglement SRO SAV/SNV.

¹⁶⁶ Art. 18a Abs. 1 GwG.

¹⁶⁷ Art. 18a Abs. 2 lit. a–d GwG.

¹⁶⁸ RK-SR, Bericht vom 15. Mai 2025, S. 5.

¹⁶⁹ Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GwG.

¹⁷⁰ Art. 18a Abs. 3 Satz 1 GwG.

Behörden weitergegeben werden; dementsprechend müssen die prüfenden Personen über die Kontrolle unter Ausschluss solcher Informationen an die SRO berichten.¹⁷¹ Die objektiven Anhaltspunkte für das Vorliegen von Sorgfaltspflichtverletzungen werden in Art. 18 Abs. 5 lit. c SRO-Reglement SRO SAV/SNV konkretisiert.¹⁷² Als solche gelten namentlich eine vormals unbewilligte Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG, das Nicht-erfassen unterstellungspflichtiger Dienstleistungen als Beratermandate, ungenügende GwG-Kenntnisse, schwerwiegende Mängel in der Kanzleiorganisation (etwa fehlende interne GwG-Richtlinien oder unzureichende Schulungen), die Nichtbehebung von Mängeln aus früheren Kontrollen sowie Hinweise kantonaler oder eidgenössischer Behörden oder anderer Selbstregulierungsorganisationen.

Laut der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates soll die Prüfung von Beraterinnen und Beratern in einem zweistufigen Verfahren erfolgen, das den Schutz des Berufsgeheimnisses gewährleisten soll. In einem ersten Schritt beschränkt sich die Kontrolle durch qualifizierte Prüfungsbeauftragte auf organisationsbezogene Unterlagen und Prozesse, ohne Einsicht in berufsgeheimnisgeschützte Klientendaten. Geprüft werden insbesondere interne Weisungen, Schulungs- und Kontrollsysteme sowie eine strukturierte Übersicht der unterstellten Mandate zur risikobasierten Einordnung. Ein zweiter Prüfungsschritt mit Einsicht in konkrete Dossiers erfolgt, sofern die oben erwähnten Voraussetzungen des Art. 18a Abs. 3 GwG vorliegen.¹⁷³

c. Sanktionen (SRO und Strafrecht)

Auf Gesetzesstufe ist vorgesehen, dass die SRO einen einheitlichen Sanktionsrahmen schaffen und ihre Reglemente entsprechend anpassen müssen.¹⁷⁴ Für die Praxis bedeutet dies, dass Verstösse gegen Sorgfaltspflichten nicht nur aufsichtsrechtliche Beanstandungen, sondern auch verbandliche Sanktionen nach sich ziehen können.¹⁷⁵ Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. c GwG sind dabei wirksame, angemessene und verhältnismässige Sanktionen vorzusehen, wobei der neue Wortlaut explizit Verwarnungen, Verweise und Konventionalstrafen erwähnt. Gemäss den Statuten (Art. 46) der SRO SAV/SNV hat diese verschiedene Möglichkeiten, ihre Mitglieder zu sanktionieren: Verwarnung, Verweis, Busse (mit und ohne Verweis), Anordnung von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtskonformen Zustands bis hin zum Ausschluss.¹⁷⁶ Daneben bleiben strafrechtliche Folgen nach dem GwG und dem allgemeinen Strafrecht vorbe-

¹⁷¹ Art. 18a Abs. 4 Satz 2 GwG.

¹⁷² Art. 18a Abs. 3 Satz 2 GwG.

¹⁷³ RK-SR, Bericht vom 15. Mai 2025, S. 5.

¹⁷⁴ Art. 18 Abs. 1 lit. c GwG; Erläuterungen GwV, S. 7.

¹⁷⁵ Art. 25 Abs. 2–3 GwG; Erläuterungen GwV, S. 7.

¹⁷⁶ Vgl. Art. 46 der Statuten sowie Art. 21 Verfahrensordnung SRO SAV/SNV.

halten, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁷⁷ Grundlage für die Anordnung der Sanktionen bilden regelmässig die Feststellungen aus den Prüfberichten der SRO.

Die SRO müssen ein gemeinsames ständiges Schiedsgericht einrichten, das für die Beurteilung von Beschwerden gegen ihre Entscheide zuständig ist.¹⁷⁸ Für die Praxis bedeutet dies eine formalisierte, einheitliche Rechtsmittelinstanz für Sanktionsentscheide; der Rechtsschutz erfolgt jedoch im Rahmen der schiedsgerichtlichen Ordnung nach ZPO und ist damit in der Kognition beschränkt. Angesichts der teils erheblichen Folgen von SRO-Sanktionen – bis hin zum Ausschluss mit faktischem Berufsverbot – verbleiben damit Unsicherheiten hinsichtlich der Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes.

2. Amtsnotariate

Gemäss Art. 22b Abs. 3 GwG werden die Sorgfaltspflichten für Amtsnotarinnen und -notare nicht von den SRO, sondern von den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone festgelegt. Diese Behörden sind auch für die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten zuständig.¹⁷⁹ Zu beachten ist, dass die das Amtsnotariat betreffenden Bestimmungen nicht zusammen mit der übrigen Revision in Kraft treten: Ihr Inkrafttreten setzt voraus, dass die Kantone die erforderlichen Anpassungen ihrer Gesetzgebung vornehmen, und erfolgt daher zeitlich verzögert.¹⁸⁰

VII. Praktische Hinweise

1. Beginn und Ende der GwG-Unterstellung als Beraterin oder Berater, Berufsmässigkeit

Der Beginn und das Ende der GwG-Unterstellung knüpfen an die Ausübung der beratenden Tätigkeit an: Massgeblich ist, ob diese vorliegt und ob sie berufsmässig erfolgt. Als berufsmässig gilt Beratung, wenn sie eine selbstständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.¹⁸¹ Nicht erfasst werden rein gelegentliche Beratungen, etwa im familiären Bereich.¹⁸² Massgeblich ist der wirtschaftliche und organisatorische Kontext der Beratung. Die Bestimmung von Art. 12f legt fest, wann eine Beratung als berufsmässig gilt.

¹⁷⁷ Art. 37 ff. GwG; Art. 305^{bis} StGB; Art. 321 StGB.

¹⁷⁸ Art. 25a GwG; Erläuterungen GwV, S. 7.

¹⁷⁹ Art. 22b Abs. 1 GwG; Erläuterungen GwV, S. 7 f. und 67.

¹⁸⁰ Vgl. die Inkraftsetzung des revidierten GwG und des TJPG auf den 1. Oktober 2026 durch den Bundesrat (Beschluss vom 12. Juni 2026); die Bestimmungen zu den Amtsnotariaten treten erst nach Anpassung des kantonalen Rechts in Kraft.

¹⁸¹ Art. 12f GwV.

¹⁸² Erläuterungen GwV, S. 59.

Dies ist erstens der Fall, wenn mit der Beratung pro Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als CHF 50'000 erzielt wird.¹⁸³ Zweitens genügt es, wenn pro Kalenderjahr mehr als 20 Kundinnen oder Kunden beraten werden oder bei mehr als 20 Rechtsvorgängen mitgewirkt wird.¹⁸⁴ Drittens wird Berufsmässigkeit angenommen, wenn die Beraterinnen und Berater bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt annehmen müssen, dass ihre Beratung Vermögenswerte Dritter betrifft, die zu einem beliebigen Zeitpunkt CHF 5 Mio. überschreiten.¹⁸⁵ Viertens ist die Schwelle erreicht, wenn sie bei entsprechender Sorgfalt annehmen müssen, dass ihre Beratung finanzielle Transaktionen betrifft, deren Gesamtvolumen CHF 2 Mio. pro Kalenderjahr überschreitet.¹⁸⁶ Diese Schwellenwerte gelten alternativ; bereits das Erreichen eines einzigen Kriteriums genügt. Für die Beurteilung der vermögens- und transaktionsbezogenen Schwellen ist nicht nur tatsächliches Wissen massgeblich, sondern auch das, was die Beraterin oder der Berater nach den Umständen wissen konnte oder musste, was namentlich bei Mandatierungen in einem frühen Stadium Bedeutung hat.¹⁸⁷

Die in Art. 12f Abs. 1 lit. a–d GwV enthaltenen Schwellenwerte sind offensichtlich an diejenigen für Finanzintermediäre gemäss Art. 7 GwV angelehnt.¹⁸⁸ Der Wortlaut von Art. 12f Abs. 1 GwV ist jedoch offener formuliert. Die Beratung gilt demzufolge «in jedem Fall als berufsmässig», wenn einer der Schwellenwerte erreicht wird. Dies erweckt den Eindruck, dass die Kriterien nicht abschliessend sind. Dieser Eindruck wird durch die Ausführungen in den Erläuterungen zur GwV bestätigt: Darin ist festgehalten, dass es offenbar auch Indizien für eine berufsmässige Tätigkeit gäbe, die ausreichend sein könnten, insbesondere die öffentliche Darstellung der Dienstleistungen, etwa auf einer Website oder in Marketingunterlagen.¹⁸⁹ Eine derart unklare Definition eines Kriteriums für die Unterstellung unter ein Finanzmarktgesetz, bei deren Falschbeurteilung strafrechtliche Konsequenzen drohen,¹⁹⁰ ist u.E. rechtsstaatlich höchst bedenklich und aufgrund der tieferen Geldwäschereigefahr von Beratung im Vergleich zu allen finanzintermediären Tätigkeiten auch nicht verhältnismässig.

Die Beratung kann in jeder zivilrechtlich zulässigen Rechtsform erbracht werden; nicht erforderlich ist insbesondere, dass die Beraterin oder der Berater über eine Kanzlei oder ein eigenes Büro verfügt.¹⁹¹ Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Beratung als

¹⁸³ Art. 12f Abs. 1 lit. a GwV.

¹⁸⁴ Art. 12f Abs. 1 lit. b GwV.

¹⁸⁵ Art. 12f Abs. 1 lit. c GwV.

¹⁸⁶ Art. 12f Abs. 1 lit. d GwV.

¹⁸⁷ Erläuterungen GwV, S. 59.

¹⁸⁸ Erläuterungen GwV, S. 59.

¹⁸⁹ Erläuterungen GwV, S. 59.

¹⁹⁰ Art. 44 FINMAG.

¹⁹¹ Erläuterungen GwV, S. 59.

Haupt- oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird; auch eine bloss nebenberufliche Beratung kann somit die geldwäschereirechtlichen Pflichten auslösen.¹⁹²

Wird die Schwelle zur Berufsmässigkeit überschritten, tritt die Unterstellung unmittelbar ein und die Beraterinnen und Berater müssen die auf sie anwendbaren Pflichten (insbesondere Art. 8b–8d, Art. 9 Abs. 1^{ter}–1^{sexies}, Art. 9b Abs. 2^{bis}, Art. 10a Abs. 5 sowie Art. 11a GwG) unverzüglich einhalten.¹⁹³ Zudem sind sie verpflichtet, innert zwei Monaten ein Anschlussgesuch bei einer SRO einzureichen.¹⁹⁴

Bis zum formellen Anschluss an eine SRO ist die beratende Tätigkeit nur eingeschränkt zulässig. Im Gegensatz zur Regelung für Finanzintermediäre, denen es bis zum Anschluss an eine SRO untersagt ist, weitergehende finanzintermediäre Handlungen vorzunehmen, als diejenigen, die zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind,¹⁹⁵ ist für die Beraterinnen und Berater eine differenzierte Lösung vorgesehen: Sie dürfen bestehende Mandate weiterführen und auch neue unterstellte Beratungstätigkeiten gegenüber bestehenden Mandaten aufnehmen.¹⁹⁶ Unterbleibt jedoch die fristgerechte Einreichung des Gesuchs oder wird das Anschlussgesuch abgelehnt, ist die Fortführung der unterstellten Beratungstätigkeit unzulässig, was de facto einem Verbot der GwG-unterstellten Tätigkeiten gleichkommt.¹⁹⁷

Die Unterstellung unter das GwG endet, sobald die Tätigkeit nicht mehr berufsmässig ausgeübt wird oder vollständig entfällt. Die Mitgliedschaft in einer SRO besteht jedoch unabhängig davon fort und ist nach Massgabe der jeweiligen Reglemente ausdrücklich zu kündigen.¹⁹⁸

2. Zeitpunkt der Pflichterfüllung

Für die notarielle Praxis ist entscheidend, dass die Sorgfaltspflichten nicht erst mit einem allfälligen Geldfluss oder dem Vollzug der Transaktion einsetzen, sondern bereits mit der Aufnahme einer unterstellungspflichtigen Beratung im Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsvorgang, die sich nicht auf die reine Beurkundung beschränkt¹⁹⁹. Die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bilden damit faktisch eine vorgelagerte Zulässigkeitsvoraussetzung für die weitere Mandatsbearbeitung: Ohne diese Abklärungen darf die Beratung somit nicht inhaltlich vertieft oder transaktionsbezogen weitergeführt werden.

192 Erläuterungen GwV, S. 60.

193 Art. 12g Abs. 1 lit. a GwV.

194 Art. 12g Abs. 1 lit. b GwV.

195 Art. 11 Abs. 2 GwV.

196 Art. 12g Abs. 2 Satz 1 GwG.

197 Art. 12g Abs. 2 Satz 2 GwG.

198 Vgl. Art. 7 Statuten SRO SAV/SNV; zum Ganzen JUTZI/WESS, N 698 ff.

199 Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. h GwG.

Anders als im «klassischen» Bereich der Finanzintermediäre, wo die Pflichten regelmässig standardisiert zu Beginn einer Geschäftsbeziehung erfüllt werden, sind sie bei Beraterinnen und Beratern enger mit der Qualifikation und Risikoanalyse des konkreten Mandats verknüpft. Notarinnen und Notare müssen daher bereits zu Beginn prüfen, ob das Mandat unter Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG fällt, welche Personen zu identifizieren sind und ob die Struktur erhöhte Risiken aufweist. Praktisch verschiebt sich die geldwäschereirechtliche Prüfung damit an den Anfang der Mandatsannahme: Erst die korrekte Triage ermöglicht eine rechtssichere Weiterbearbeitung.

3. Wiederholung der Pflichten

Die einmal erfüllten Sorgfaltspflichten bleiben nicht statisch. Zum einen ist, wie bereits erwähnt, die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Art. 5 Abs. 1 GwG zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder an der wirtschaftlichen Berechtigung entstehen.²⁰⁰

Zum anderen ist davon die Aktualisierungspflicht im Rahmen der Dokumentationspflicht nach Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG zu unterscheiden, wonach die erforderlichen Belege risikobasiert periodisch auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren sind.²⁰¹ Für Notarinnen und Notare bedeutet dies, dass GwG-relevante Dossiers nicht nur bei Mandatsbeginn korrekt anzulegen, sondern während laufender Mandate risikobasiert aktuell zu halten sind, etwa bei Änderungen der Beteiligungsstruktur, des wirtschaftlich Berechtigten, des Transaktionszwecks, der Herkunft der Vermögenswerte oder auch bei neuen Risikohinweisen.

Praktisch ist somit zwischen anlassbezogener Wiederholung und periodischer Aktualisierung zu unterscheiden.²⁰² Eine erneute Identifizierung oder Feststellung ist zwingend, sobald konkrete Zweifel oder Widersprüche auftreten; die Aktualisierung der Belege erfolgt demgegenüber auch ohne konkreten Verdacht in risikobasierten Abständen. Bei punktuellen notariellen Einzelgeschäften dürfte die Aktualisierungspflicht regelmässig nur eine geringe Rolle spielen, da das Mandat mit Vollzug der Transaktion endet. Bei Dauermandaten, Domizilgewährungen, wiederholten Transaktionen oder länger dauernden Strukturierungen wäre hingegen ein internes Wiedervorlagensystem angezeigt, das die periodische Überprüfung und allfällige Aktualisierung der GwG-Unterlagen sicherstellt.

²⁰⁰ Das SRO-Reglement konkretisiert dies in Art. 38 und verlangt eine erneute Identifizierung bzw. Feststellung insbesondere bei Zweifeln an den Angaben zur Vertragspartei, zum Kontrollinhaber oder zur wirtschaftlich berechtigten Person sowie bei Anzeichen, dass die erhobenen Angaben nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

²⁰¹ Eingehend dazu Jutzi/Wess, N 972 ff.

²⁰² Zur Umsetzung in der Praxis der Finanzintermediäre vgl. HUBER, iusNET.

4. Dossierführung

Für die notarielle Praxis empfiehlt sich eine saubere Trennung der Dossiers nach der rechtlichen Qualifikation des Mandats. Zu unterscheiden sind erstens Mandate, die als reine Finanzintermediation qualifizieren.²⁰³ Zweitens sind Mandate zu erfassen, die zwar grundsätzlich einen finanzintermediären Charakter aufweisen, aber als berufsspezifisch und somit berufsgeheimnisgeschützt gelten.²⁰⁴ Drittens bestehen Mandate, die unter das neue GwG-Regime als Beratungen im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen fallen.²⁰⁵ Viertens bleiben Mandate ausserhalb der GwG-Erfassung, wie z.B. Beratungen im Zusammenhang mit nicht erfassten Transaktionen²⁰⁶, Beurkundungen ohne akzessorische Beratungstätigkeit²⁰⁷ sowie verfahrensbezogene Tätigkeiten.²⁰⁸

Vor diesem Hintergrund ist in der Praxis eine getrennte Dossierführung angezeigt. Sie erleichtert die richtige Anwendung der jeweils einschlägigen Pflichten, vereinfacht die Kommunikation mit der SRO und reduziert das Risiko unzulässiger Vermischungen zwischen berufsgeheimnisgeschützten und offenlegungsfähigen Informationen. Es empfiehlt sich, für jeden neuen Auftrag grundsätzlich zu prüfen, unter welche Kategorie die jeweilige Beratung fällt und bereits bei Mandatseröffnung eine dokumentierte GwG-Triage vorzunehmen, etwa in Form eines standardisierten Vermerks oder einer Checkliste im Dossier, aus der die rechtliche Qualifikation des Mandats nachvollziehbar hervorgeht. Dies verschafft Klarheit für die weitere Bearbeitung und ermöglicht eine konsistente Anwendung der einschlägigen Pflichten. Kritisch könnten insbesondere Konstellationen sein, wenn für dieselbe Klientschaft zwar verschiedene Aufträge ausgeführt, diese aber in den internen Systemen auf ein einziges generisches Mandat (z.B. «Rechtsberatung Allgemein») verbucht werden, es sei denn auf diesem Mandat werden freiwillig GwG-Pflichten eingehalten. Eine Vermischung ist unter dem GwG jedoch heikel und zu vermeiden, da sie zu Fehlern in der korrekten Pflichterfüllung und zu Missverständnissen führen kann.

Zudem sollten GwG-relevante Unterlagen – insbesondere Identifikationsdokumente, Erklärungen zur wirtschaftlich berechtigten Person, Risikoanalysen sowie besondere Abklärungen – innerhalb des Dossiers klar abgegrenzt abgelegt werden. Diese Trennung ist auch funktional durch Art. 18a GwG vorgegeben, wonach prüfende Personen grundsätzlich keinen Zugriff auf berufsgeheimnisgeschützte Informationen haben. Bei gemischten Mandaten kann es sich daher anbieten, mit Unterdossiers oder einer digitalen Kennzeichnung zu arbeiten, um zwischen prüfungsrelevanten und dem Be-

203 Art. 2 Abs. 3 GwG; FINMA-RS 2011/1, Rz. 3 und 114–120.

204 FINMA-RS 2011/1, Rz. 113–120.

205 Art. 2 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG.

206 Z.B. Art. 2 Abs. 3^{bis} e contrario, Abs. 4^{bis}, Abs. 4^{ter} GwG.

207 Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. h GwG.

208 Art. 2 Abs. 4 lit. f GwG.

rufsgeheimnis unterliegenden Inhalten zu differenzieren. Dies kann sowohl die interne Kontrolle als auch externe Prüfungen durch die SRO erleichtern und sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur eingeschränkten Einsichtnahme praktisch eingehalten werden können.

Schliesslich ist die materiellrechtliche Koordination nach Art. 2b GwG von erheblicher praktischer Bedeutung. Gilt dieselbe Tätigkeit sowohl als Finanzintermediation als auch als Beratung, kommen die auf Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen zur Anwendung, wobei solche Konstellationen aufgrund der Ausnahme für nicht als Finanzintermediation geltende, berufsspezifische Tätigkeiten bei Notariaten (z.B. Entgegennahme des Kaufpreises bei einer durch das Notariat beurkundeten Immobilientransaktion²⁰⁹) nur schwer vorstellbar sind.²¹⁰ Wer sowohl als Finanzintermediär als auch als Beraterin oder Berater tätig ist, untersteht grundsätzlich den jeweils einschlägigen Bestimmungen für die einzelne Tätigkeit.²¹¹ Zugleich kann erklärt werden, dass sämtliche Tätigkeiten den für Finanzintermediäre geltenden Bestimmungen unterstellt werden sollen.²¹² Diese Erklärung erfolgt gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation und wirkt jeweils per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.²¹³ Für Notariate, die auch finanzintermediäre Tätigkeiten ausüben, kann diese Option im Interesse einheitlicher Prozesse attraktiv sein. Dies setzt jedoch voraus, dass die organisatorischen Folgen vorab bewusst geprüft und intern umgesetzt werden.

5. Aufbewahrungspflicht

Wie oben dargestellt, müssen die Belege während der Dauer des Mandats sowie zehn Jahre darüber hinaus aufbewahrt werden.²¹⁴ Die Aufbewahrungspflicht wird für Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare durch die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses modifiziert, indem geschützte Informationen organisatorisch getrennt aufzubewahren sind²¹⁵ und den Prüfstellen nur unter den Voraussetzungen von Art. 18a Abs. 3 GwG zugänglich gemacht werden dürfen.²¹⁶

Zusätzlich ist datenschutzrechtlich zu berücksichtigen, dass sich die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des GwG gemäss (deklaratorischem) Verweis²¹⁷ in Art. 33 GwG grundsätzlich nach dem DSG²¹⁸ richtet. Finanzintermediäre, Händler, Beraterinnen

209 FINMA-RS 2011/1, Rz. 123.

210 Art. 2b Abs. 1 GwG.

211 Art. 2b Abs. 2 Satz 1 GwG.

212 Art. 2b Abs. 2 Satz 2 GwG; Art. 2a GwV.

213 Art. 2a Abs. 1 und 3 GwV.

214 Art. 7 Abs. 2 und 3 GwG.

215 Vgl. auch Botschaft TJPG, S. 174.

216 Vgl. zudem Art. 18a Abs. 4 Satz 3 GwG.

217 Vgl. OK GwG-GOLDBERG/ROBERT, Art. 33 N 1.

218 Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020, SR 235.1.

und Berater werden als private Personen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a DSG qualifiziert und dürfen Personendaten grundsätzlich bearbeiten, sofern dabei keine geltenden Rechtsnormen verletzt werden.²¹⁹ Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Finanzintermediäre und Beraterinnen und Berater setzt zwangsläufig eine Bearbeitung von Personendaten voraus, wobei es sich gemäss dem weiten Verständnis von Art. 5 lit. a DSG um «alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen» handelt.²²⁰ Zudem bestehen nach Art. 5 lit. c DSG «besonders schützenswerte Personendaten»: Im Kontext geldwäschereirechtlicher Abklärungen zählen dazu insbesondere mögliche strafrechtliche Verfahren gegenüber einem Kunden, seine politische Gesinnung oder die Qualifikation einer politisch exponierten Person (PEP).²²¹

Weiter kann die risikobasierte Erfüllung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten datenschutzrechtlich ein sogenanntes Profiling i.S.v. Art. 5 lit. f DSG darstellen, insbesondere wenn Geschäftsbeziehungen anhand bestimmter Risikoindikatoren kategorisiert oder ungewöhnliche Transaktionsmuster systematisch bewertet werden. Dies dürfte etwa bei der Einstufung von Mandaten mit erhöhtem Risiko, bei PEP-Abklärungen oder bei komplexen internationalen Strukturen relevant werden.²²² Für die notarielle Praxis folgt daraus insbesondere die Notwendigkeit klarer interner Zugriffs-, Dokumentations- und Archivierungsstrukturen, da hierbei regelmässig auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass risikobasierte Klassifizierungen und Plausibilisierungsprüfungen funktional einen integralen Bestandteil des geldwäschereirechtlichen Abwehrsystems darstellen.

Im Rahmen der Datenbearbeitung sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze – insbesondere Zweckbindung, Verhältnismässigkeit und Datensicherheit – zu beachten.²²³ Zulässig ist daher nur die Aufbewahrung jener Personendaten, die für die Erfüllung der geldwäschereirechtlichen Sorgfalts-, Dokumentations- und Nachweispflichten erforderlich sind. Die Daten sind gemäss Art. 6 Abs. 4 DSG zu vernichten, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung – d.h. sorgfaltsgemässe Abklärungen und Nachweiszwecke²²⁴ – nicht mehr erforderlich sind.

Besondere datenschutz- und aufsichtsrechtliche Anforderungen gelten zudem für Unterlagen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen und Anfragen der MROS. Gemäss Art. 34 GwG sind entsprechende Dokumente und Informationen separat aufzubewahren und organisatorisch von den übrigen Mandatsunterlagen zu trennen. Die Weitergabe solcher Daten ist auf die in Art. 34 Abs. 2 GwG ausdrücklich genannten

219 OK GwG-GOLDBERG/ROBERT, Art. 33 N 3.

220 OK GwG-GOLDBERG/ROBERT, Art. 33 N 13.

221 OK GwG-GOLDBERG/ROBERT, Art. 33 N 19 ff.

222 Vgl. OK GwG-GOLDBERG/ROBERT, Art. 33 N 22 ff.

223 Vgl. Art. 6 DSG.

224 Vgl. OK GwG-GOLDBERG/ROBERT, Art. 33 N 19 f.

Behörden beschränkt. Für die notarielle Praxis bedeutet dies insbesondere, dass Verdachtsmeldungen, interne Verdachtsabklärungen sowie Korrespondenz mit der MROS in besonders geschützten Dossiers bzw. Unterdossiers oder separaten elektronischen Ablagestrukturen geführt werden sollten, wobei der Zugriff personell eng zu beschränken ist. Art. 34 Abs. 4 GwG sieht eine Vernichtung der entsprechenden Daten fünf Jahre nach erfolgter Meldung vor. Dies widerspricht der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht nach Art. 7 Abs. 3 GwG sowie obligationenrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Nach herrschender Lehre handelt es sich um einen Koordinationsfehler des Gesetzgebers, weshalb Art. 34 Abs. 4 GwG im Sinne der zehnjährigen Frist des Art. 7 Abs. 3 GwG auszulegen ist.²²⁵ Für die notarielle Praxis empfiehlt sich jedenfalls eine differenzierte und klar dokumentierte Archivierungssystematik, welche zwischen allgemeinen GwG-Unterlagen und spezifischen Meldedossiers unterscheidet.

Werden die Unterlagen elektronisch aufbewahrt bzw. archiviert, könnte in der notariellen Praxis die GeBüV²²⁶ relevant werden: Demnach müssen die Unterlagen insbesondere vollständig, unveränderbar, nachvollziehbar und während der gesamten Aufbewahrungsdauer lesbar bleiben. Für die notarielle Praxis bedeutet dies namentlich, dass elektronische GwG-Dossiers durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Zugriffe und nachträgliche Veränderungen zu schützen sind. Dies betrifft insbesondere Zugriffs- und Berechtigungskonzepte, Protokollierung, revisionssichere Archivierung sowie die funktionale Trennung zwischen GwG-relevanten Unterlagen, MROS-Dossiers und berufsgeheimnisgeschützten Mandatsinformationen.

VIII. Schlussbemerkungen

Die Revision des GwG bringt für Notarinnen und Notare keinen bloss punktuellen Nachführungsbedarf, sondern eine strukturelle Ausweitung der Pflichten. Neu ist vor allem, dass bereits die berufsmässige Mitwirkung bei bestimmten finanziellen Transaktionen im Rahmen konkreter Rechtsvorgänge eine GwG-Unterstellung als Beraterin oder Berater auslösen kann. Entscheidend für eine praxistaugliche Umsetzung sind eine präzise Mandatsqualifikation, eine konsequente Triage bei Mandatsannahmen, sorgfältige Dossierführung, interne Weisungen und Schulungen sowie die konsequente Umsetzung der SRO-Vorgaben. Gerade weil notarielle Tätigkeiten teilweise punktuell und transaktionsbezogen erfolgen können, verschiebt sich die geldwäschereirechtliche Compliance in besonderem Masse an den Beginn der Mandatsbearbeitung. Zugleich bleibt das Berufsgeheimnis ein zentraler begrenzender Faktor. Die neuen Pflichten führen nicht zu einer generellen Durchbrechung des notariellen Berufsgeheimnisses, verlangen aber organisatorische Vorkehrungen, um GwG-relevante Informationen, be-

225 OK GwG-GOLDBERG/ROBERT, Art. 34 N 28 ff. m.w.H.

226 Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung, GeBüV) vom 24. April 2002, SR 221.431.

rufsgeheimnisgeschützte Inhalte und allfällige Meldedossiers sauber voneinander zu trennen. In zeitlicher Hinsicht treten das revidierte GwG und das TJPG am 1. Oktober 2026 in Kraft; das Reglement der SRO SAV/SNV gilt ab dem 1. Juli 2026, und wer bei Inkrafttreten bereits unterstellt ist, hat innert zwei Monaten ein Anschlussgesuch zu stellen. Für die Amtsnotariate erfolgt das Inkrafttreten gestaffelt nach Massgabe der kantonalen Umsetzung. Wer diese Punkte frühzeitig ordnet, kann die neuen Pflichten in den Notariatsalltag integrieren, ohne den Schutz des Berufsgeheimnisses preiszugeben, und gleichzeitig eine grösstmögliche Effizienz sicherstellen.

Literatur

ATTINGER ALEX, Wirtschaftliche Berechtigung. Konzepte und Dogmatik, Zürich 2023 = Diss. Bern 2023.

BRAZEROL RICCARDO, Das schweizerische Notariat im Fokus der Freizügigkeit, Jusletter 28. Oktober 2013.

BRÜCKNER CHRISTIAN, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993 (zit. BRÜCKNER).

GRAF DAMIAN K./HUTZLER DORIS (Hrsg.) Onlinekommentar zum GwG, verfügbar unter: <<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/gwg>> (zit. OK GwG-BEARBEITER/IN, Art. x N y).

HSU PETER CH./FLÜHMANN DANIEL (Hrsg.), Basler Kommentar Geldwäschereigesetz, Basel 2021 (zit. BSK GwG-BEARBEITER/IN, Art. x N y).

HUBER ANDREA, GwG-Revision – wirksamere Geldwäschereibekämpfung?, iusNET BRKR vom 29. September 2022 (zit. HUBER, iusNET).

HUBER HANS, Die öffentliche Beurkundung als Begriff des Bundesrechts, ZBGR 69 (1988), S. 228 ff.

JUTZI THOMAS/WESS KSENIA, Geldwäschereirecht, Bern 2026.

KERN MARTIN, Straffreie Geldwäscherei durch Rechtsanwälte – Demontage eines Mythos, Anwaltsrevue 3/2020, S. 103 ff.

KERN MARTIN/NAGEL THOMAS, GwG-Unterstellung von beratenden Anwältinnen und Anwälten, Anwaltsrevue 3/2026, S. 126 ff.

KUNZ PETER V./JUTZI THOMAS/SCHÄREN SIMON (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar Geldwäschereigesetz (GwG), Bern 2017 (zit. SHK GwG-BEARBEITER/IN, Art. x N y).

MEUWLY MARKUS, Revision GwG – Beratende Anwälte im Visier des Regulators, Anwaltsrevue 2020, S. 7 ff.

NAGEL THOMAS, Der persönliche und sachliche Geltungsbereich des schweizerischen Geldwäschereigesetzes (GwG) – Mit rechtsvergleichenden Hinweisen zu internationalen Standards, dem Recht der Europäischen Union und dem deutschen Recht, Zürich/Basel/Genf 2020 (SSFM Bd. 132) = Diss. Bern 2019.

WOLF STEPHAN, Zu den kantonalen Beurkundungsverfahren als Ausgangslage für einen bundesrechtlichen Notariatsprozess und zugleich zu den Schwierigkeiten einer Vereinheitlichung des materiellen Notariatsrechts – eine Standortbestimmung, in: Schweizerischer Notarenverband (Hrsg.), Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, 4. Schweizerischer Notariatskongress, Bern 2018, S. 21 ff.

Materialien

Bericht der Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT), National Risk Assessment (NRA): Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen, November 2017 (zit. KGGT, Bericht 2017).

Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen vom 22. Mai 2024, BBl 2024 1608 ff. (zit. Botschaft TJPG).

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Erläuterungen zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen vom 12. Juni 2026 (zit. Erläuterungen GwV).

FINMA, Rundschreiben 2011/1, Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG: Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung (GwV), 20. Oktober 2010, zuletzt geändert am 4. November 2020 (zit. FINMA-RS 2011/1).

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Bericht zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Entwurf 2, Geldwäschereigesetz, GwG) vom 15. Mai 2025 (zit. RK-SR, Bericht vom 15. Mai 2025).

Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV) vom 17. Juni 2026 (in Kraft ab 1. Juli 2026) (zit. Reglement SRO SAV/SNV).

Statuten der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV) vom 17. Juni 2026 (in Kraft ab 1. Juli 2026) (zit. Statuten SRO SAV/SNV).

SwissBanking, Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), 2020 (zit. VSB 20).

Verfahrensordnung der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV) vom 17. Juni 2026 (in Kraft ab 1. Juli 2026) (zit. Verfahrensordnung SRO SAV/SNV).